

Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie

Inhaltsverzeichnis

A.	EINLEITUNG	1
B.	CURRICULUM ANALYTISCHE PSYCHOTHERAPIE	2
1.	Zulassung	2
2.	Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung	2
a.	Die Weiterbildung in zwei Stufen	2
b.	Die Selbsterfahrung	3
c.	Die theoretischen Kenntnisse	3
d.	Klinische Praxis	4
e.	Vorprüfungen I und II	5
f.	Psychotherapeutische Fallarbeit mit Patienten unter Supervision	5
g.	Diplomprüfungen	5
3.	Kosten der Weiterbildung	6
4.	Rekursrecht	7
C.	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	8
1.	Einleitung	8
2.	Zulassung zum Studium, Anmeldung	8
a.	Zulassungskriterien	8
b.	Anmeldung	9
3.	Aufnahmekommission	10
a.	Allgemeines	10
b.	Interviews	10
4.	Semesterarten, Einschreibung und Exmatrikulation	13
a.	Semesterarten	13
b.	Einschreibung und Exmatrikulation	13
5.	Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung	14
a.	Selbsterfahrung	14
b.	Theoretische Kenntnisse	15
c.	Seminararbeiten	16
d.	Klinische Praxis	18
e.	Selbststudium	19
6.	Die psychotherapeutische Arbeit mit Patienten (Fallarbeit) unter Supervision	20
7.	Fallarbeit und Supervision im Ausland	22
8.	Fallberichte	22
9.	Prüfungen	25
10.	Diplomierung	27
11.	Evaluation	27
12.	Anerkennung von Vorleistungen	28
13.	Rekursrecht	28

14.	Ombudsstelle	29
15.	Standeskommission	30
D.	THEORIE: WISSEN UND KÖNNEN	31
1.	Wissen und Können im Programm E	31
	a. Erster Teil der Weiterbildung vor Ernennung zum Diplomkandidaten	31
	b. Vorprüfungen	32
	c. Zweiter Teil der Weiterbildung nach der Ernennung zum Diplomkandidaten	33
	d. Diplomprüfungen	34
2.	Wissen und Können im Programm K	35
	a. Erster Teil der Weiterbildung vor Ernennung zum Diplomkandidaten	35
	b. Vorprüfungen	35
	c. Zweiter Teil der Weiterbildung nach Ernennung zum Diplomkandidaten	37
	d. Diplomprüfungen	38
3.	Wissen und Können im Programm C	39
	a. Erster Teil der Weiterbildung vor Ernennung zum Diplomkandidaten	39
	b. Vorprüfungen	40
	c. Zweiter Teil der Weiterbildung nach Ernennung zum Diplomkandidaten	41
	d. Diplomprüfungen	42
4.	Module und Fächer	44
5.	Weiterbildungsziele	59
6.	Tabellarische Übersichten	60
	a. Anforderungen Programm E	60
	b. Anforderungen Programm K	64
	c. Anforderungen Programm C	68
E.	INKRAFTTRETEN	72

A. EINLEITUNG

Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht, ist im Jahr 1948 unter Mitwirkung des Schweizer Psychiaters Carl Gustav Jung gegründet worden. Seine Analytische Psychologie und Psychotherapie gehört zu den psychodynamischen Therapien, die dem Unbewussten einen wichtigen Stellenwert beimessen.

Jung fügte der Vorstellung des persönlichen Unbewussten jene des sogenannten kollektiven Unbewussten hinzu. Darin erkannte er die ursprünglich gegebenen Prägungen und Grundmuster menschlichen Lebens, die er Archetypen nannte und die sich beispielsweise in Märchen und Mythen darstellen. Von diesen Grundmustern her entwickeln sich Komplexe, die unsere individuellen Beziehungserfahrungen und persönliche Erlebnisse widerspiegeln und im Gedächtnis verankern.

Jungs Theorie der Komplexe hilft Persönlichkeitsentwicklungen, Beziehungskonflikte sowie seelische Fehlentwicklungen zu verstehen und darauf aufbauend psychotherapeutisch zu behandeln. Hierbei fördert die Jung'sche Psychotherapie die Entwicklung eigener Ressourcen und versteht ein psychisches Problem auch als eine Herausforderung zu einer notwendigen persönlichen Entwicklung: der Individuation.

In der praktischen psychotherapeutischen Tätigkeit spielen unter anderem Träume, Typologie, Märchen, Bilder, Sandspiel sowie Aktive Imagination eine massgebliche Rolle für das Verständnis der bewussten und unbewussten psychischen Vorgänge. Sinn und Ziel der Arbeit mit dem Unbewussten ist, in Kontakt mit den individuellen schöpferischen Möglichkeiten zu kommen. Davon ausgehend werden in der Jung'schen Psychologie und Psychotherapie Fragen nach dem Sinn und der Spiritualität berührt.

Die transkulturelle Ausrichtung der Analytischen Psychologie regt den interdisziplinären Austausch an und hilft dabei, Antworten auf die Herausforderungen einer globalisierten Welt und ihrer multikulturellen Gesellschaften zu finden.

B. CURRICULUM ANALYTISCHE PSYCHOTHERAPIE¹

Das C.G. Jung-Institut bietet für die Weiterbildung zum Analytischen Psychotherapeuten drei Vertiefungsschwerpunkte an:

- für die Analytische Psychotherapie mit Erwachsenen das Weiterbildungsprogramm E (Dauer mind. 8 Semester)
- für die Analytische Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen das Weiterbildungsprogramm K (Dauer mind. 8 Semester)
- für die Analytische Psychotherapie mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen das kombinierte Weiterbildungsprogramm C (Dauer mind. 8 Semester)

Das vom C.G. Jung-Institut erworbene Diplom führt zu einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel Psychotherapie. Wer die selbständige Führung einer psychotherapeutischen Praxis in der Schweiz beabsichtigt, muss zusätzlich ein weiteres klinisches Jahr absolvieren, näheres dazu unter B.2.d. S. 4

Laut Psychologieberufegesetz der Schweiz (PsyG Art. 38) wird jeder Diplomierte in das Berufsregister des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) eingetragen.

1. Zulassung

Bewerber für die Weiterbildung müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie (Master FH oder Universität) oder Medizin nachweisen sowie genügende Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie (12 ECTS-Punkte).

Bewerber, die während ihres Hochschulstudiums nicht genügend Kenntnisse in klinischer Psychologie und Psychopathologie erworben haben, müssen das bis zu den Vorprüfungen II nachholen.

Jedem Studienbewerber werden drei Mitglieder aus der Aufnahmekommission zugeteilt. In den Aufnahmeinterviews beurteilen sie die persönliche Eignung des Bewerbers für den Beruf des Psychotherapeuten und entscheiden über die Zulassung zur Weiterbildung. Die Mitglieder der Aufnahmekommission begleiten den Studierenden durch die gesamte Weiterbildung.

2. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung

a. Die Weiterbildung in zwei Stufen

Die erste Stufe der Weiterbildung dauert mindestens zwei Semester und hat den Erwerb von denjenigen theoretischen Kenntnissen zum Ziel, die

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in allgemeinen Textpassagen das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen alle Geschlechtsformen (weiblich, männlich, divers). Alle sind damit gleichberechtigt angesprochen.

Studierende nach der Vorprüfung I "Grundlagen der Analytischen Psychologie" zur psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten befähigen.

Nach der bestandenen Vorprüfung I "Grundlagen der Analytischen Psychologie" wird der Studierende zum Diplomkandidaten ernannt und ist berechtigt, mit Patienten zu arbeiten unter der Anleitung von am C.G. Jung-Institut akkreditierten Supervisoren mit eidgenössischer Anerkennung.² Zudem kann er jene Veranstaltungen besuchen, die Diplomkandidaten vorbehalten sind.

Die zweite Stufe der Weiterbildung als Diplomkandidat dient dazu, den Studierenden zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Analytischer Psychotherapeut zu befähigen.

Die in Art. 5 PsyG (Psychologieberufegesetz der Schweiz) geforderten Weiterbildungsziele werden sowohl im Rahmen des theoretischen Unterrichts als auch in der Einzel- und Gruppensupervision vermittelt. Eine detaillierte Beschreibung findet sich unter D.5. S. 59.

Nach den bestandenen Diplomprüfungen wird dem Studierenden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Urkunde „Eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychotherapie“ verliehen.

b. Die Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung durch akkreditierte Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten³ mit eidgenössischer Anerkennung⁴ ist Kernstück der Weiterbildung.

Sie begleitet die gesamte Studienzeit, umfasst mindestens 150 Sitzungen und untersteht wie jede analytische oder psychotherapeutische Tätigkeit grundsätzlich der Schweigepflicht. Sie wird von allen evaluierenden Funktionen getrennt. Eine Selbsterfahrungssitzung dauert 45 Minuten.

c. Die theoretischen Kenntnisse

Im Laufe des Studiums müssen Studierende den Erwerb von mindestens 500 Credits Theorie nachweisen. Ein Credit entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

In den ersten beiden Semestern sind insgesamt 125 Credits im Bereich der Basisfächer zu erlangen und die Vorprüfung I "Grundlagen der Analytischen Psychologie" abzulegen, damit anschliessend die Ernennung zum Diplomkandidaten und die Fallberechtigung erteilt werden kann. Anschliessend sind die Aufbaufächer zu besuchen.

² Supervisoren mit eidgenössisch anerkanntem Weiterbildungstitel Psychotherapie oder eidgenössischer Facharztanerkennung für Psychiatrie und Psychotherapie werden als "Supervisoren mit eidgenössischer Anerkennung" bezeichnet.

³ Lehranalytiker und Selbsterfahrungstherapeut sind synonyme Begriffe.

⁴ Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten mit eidgenössisch anerkanntem Weiterbildungstitel Psychotherapie oder eidgenössischer Facharztanerkennung für Psychiatrie und Psychotherapie werden als „Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten mit eidgenössischer Anerkennung“ bezeichnet.

Wer Teilzeit studiert, kann die Vorprüfung I auch später ablegen.

Den Studierenden steht die Auswahl der zu besuchenden Vorlesungen und Seminare innerhalb der angebotenen Basis- und Aufbaufächer weitgehend frei.

Die Veranstaltungen vermitteln sowohl das notwendige theoretische Fachwissen für die Prüfungsfächer, als auch Einblicke in die für die Analytische Psychologie und Psychotherapie relevanten Wissensgebiete.

Je nach Programm ist eine unterschiedliche Anzahl von schriftlichen Arbeiten anzufertigen, die von einem Prüfer, Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten, Anwärter Supervisor oder Supervisor bewertet werden. Der persönliche Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeut sowie die Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission sind dazu jedoch nicht berechtigt.

d. Klinische Praxis

Die klinische Praxis (mindestens zwei Jahre Vollzeit bei einer 40 Stundenwoche; Teilzeittätigkeit dauert dementsprechend länger) bezweckt, den Studierenden psychotherapeutische Erfahrungen in einem breiten Spektrum psychischer Krankheits- und Störungsbilder zu vermitteln.

Die Praxistätigkeiten sind in Einrichtungen der psychosozialen Versorgung zu absolvieren, wobei mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychiatrisch/psychotherapeutischen Versorgung geleistet werden muss.

Als klinische Praxis gelten in der Regel fallverantwortliche Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis (Psychologie oder Medizin) unter Anleitung eines Psychologen. Die detaillierte Beschreibung der Anforderungen findet sich in diesem Dokument unter C.5.d. S. 18f.

Es ist zu beachten, dass die während des Studiums geforderte 2-jährige klinische Praxis für die kantonale Praxisbewilligung mit einer Tätigkeit zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht ausreichend ist. Für eine Praxisbewilligung zu Lasten der OKP muss gemäss dem "Anordnungsmodell"⁵ jeder eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut insgesamt 3 Jahre klinische Praxistätigkeit zu 100% nachweisen.

Somit muss jeder eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut während oder nach dem Studium ein weiteres klinisches Jahr angestellt tätig sein und zwar in einer Einrichtung der Weiterbildungskategorie A, B oder C. Eine Liste dieser Einrichtungen befindet sich auf der Website.

Falls sich Studierende später in eigener Praxis niederlassen wollen, ist es ratsam, bereits während des Studiums eines der beiden geforderten

⁵ Eidgenössisch anerkannte Psychologische Psychotherapeuten mit einer Praxisbewilligung können ab 1. Juli 2022 zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein. Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung.

klinischen Jahre in einer Einrichtung der Weiterbildungskategorie A, B oder C zu absolvieren.

e. Vorprüfungen I und II

In allen Programmen schliesst der erste Teil der Weiterbildung jeweils mit der mündlichen Vorprüfung I: „Grundlagen der Analytischen Psychologie“ ab. Sie kann frühestens im 2. Semester abgelegt werden. Nach dieser Vorprüfung sind innerhalb der beiden folgenden Semester und frühestens im 3. Semester die beiden mündlichen Vorprüfungen II abzulegen, beispielsweise im Programm E: „Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht“ sowie „Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht“.

Eine tabellarische Übersicht der Prüfungen in den jeweiligen Programmen findet sich am Ende dieser Broschüre unter D.6. S. 60 ff.

f. Psychotherapeutische Fallarbeit mit Patienten unter Supervision

Nach Ernennung zum Diplomkandidaten sind in allen Programmen mindestens 500 Behandlungssitzungen (Fallarbeit) mit Patienten zu leisten. Es müssen mindestens 10 abgeschlossene Fälle nachgewiesen und jeweils mit einem Fallbericht dokumentiert werden (siehe C.8.). Eine Behandlungssitzung dauert mindestens 45 Minuten.

Die therapeutische Fallarbeit im Rahmen der Weiterbildung mit Patienten untersteht der Aufsicht des Instituts und muss während des ganzen Studiums regelmässig von akkreditierten Supervisoren mit eidgenössischer Anerkennung (siehe Verzeichnis der akkreditierten Weiterbildungner mit eidgenössischer Anerkennung) supervidiert werden.

Die Fallarbeit muss mit insgesamt 150 Supervisionssitzungen begleitet werden. Es müssen mindestens 50 Sitzungen im Einzelsetting mit mindestens zwei Supervisoren und mindestens 70 Sitzungen als Gruppensupervision (im Programm E und K in mindestens zwei Gruppen und im Programm C in mindestens 3 Gruppen) absolviert werden.

30 Sitzungen können entweder als Einzel- oder Gruppensupervision wahrgenommen werden. Eine Sitzung Einzelsupervision dauert 45 Minuten, eine Gruppensupervisionssitzung 90 Minuten.

g. Diplomprüfungen

Der zweite Teil der Weiterbildung schliesst mit jeweils drei Diplomprüfungen in den Programmen E und K ab bzw. mit vier Prüfungen im Programm C. Diese können frühestens im 7. Semester abgelegt werden.

Beispielsweise werden in den Diplomprüfungen des Programms E folgende Fächer mündlich geprüft: „Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen“, sowie „Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen und die klinische Praxis“.

Es ist zudem eine schriftliche Prüfung zu Themen aus dem Modul „Existenzielle Fragen sowie gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie“ abzulegen. Eine tabellarische Übersicht der Prüfungen in den jeweiligen Programmen findet sich am Ende dieser Broschüre unter D.6. S. 60ff.

3. Kosten der Weiterbildung

Im Programm E und K fallen mindestens folgende Kosten an:

(Stand Januar 2022)

Aufnahme-, Aufnahmekommissions-, Prüfungs- und Diplomgebühren BAG ergeben ca.:	3'790 CHF
Semestergebühren	25'600 CHF
Selbsterfahrung (pro Sitzung à 45 Minuten 135 CHF ⁶)	20'250 CHF
Einzelsupervision (pro Sitzung à 45 Minuten 135 CHF)	6'750 CHF
Gruppensupervision (pro Doppelsitzung à 90 Minuten 50 CHF)	3'500 CHF
30 Sitzungen Einzel- oder Gruppensupervision	1'500 bis 4'050 CHF
Summe	mind. ca. 61'390 CHF
Im Programm C fallen mindestens 61'740 CHF an.	

Nicht enthalten sind in diesen Gebühren Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten und individuell benötigtes Studienmaterial sowie weitere Gebühren (Eintrag in das Berufsregister, Praxisbewilligung usw.).

Prüfer, Experten, Lektoren und Betreuer von Seminararbeiten werden für ihren Aufwand vom Institut entschädigt. Nur in Ausnahmefällen sind zusätzliche Honorarforderungen an die Studierenden statthaft. Diese müssen vorab von der Studiendirektion genehmigt werden.

⁶ Durchschnittliches Honorar

4. Rekursrecht

Gegen Entscheide der Aufnahmekommission, der Studiendirektion sowie bei Nichtbestehen einer Prüfung ist ein Rekurs möglich. Die Einzelheiten des Rekursverfahrens sind ab Art. 40, S. 28f. beschrieben. Es wird empfohlen, vor Einreichung eines Rekurses ein Gespräch mit der Studiendirektion zu suchen.

C. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Einleitung

Art. 1:

Allgemeines

¹ Einschliesslich der Ausführungsbestimmungen 2022 entspricht das vorliegende Curriculum den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG vom 1.4.2013, Stand vom 15.12.2020) und gilt für alle Studierenden des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht, welche eine eidgenössische Anerkennung als Psychotherapeut in der Schweiz anstreben. Es tritt zum 1.1.2022 in Kraft.

² Für die privatwirtschaftliche Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es einer Bewilligung der jeweiligen kantonalen Gesundheitsdirektion, auf deren Gebiet der Beruf ausgeübt wird (Art. 22 Bundesgesetz über die Psychologieberufe [Psychologieberufsgesetz PsyG]). Diesbezüglich ist zu beachten, dass die während des Studiums geforderte 2-jährige klinische Praxis für die kantonale Praxisbewilligung mit einer Tätigkeit zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht ausreichend ist (siehe auch B.2.d. S. 4).

Verpflichtungen

³ Jeder Studierende verpflichtet sich zu Beginn des Studiums, die Schweigepflicht einzuhalten. Diese und weitere ethische Richtlinien sind im Standesreglement des C.G. Jung-Instituts beschrieben. Zudem sind die Instituts- und Hausordnung zu beachten.

2. Zulassung zum Studium, Anmeldung

a. Zulassungskriterien

Art. 2:

Masterstudium in Psychologie (FH oder Universität) oder Hochschulstudium in Medizin

¹ Bewerber für die Weiterbildung müssen einen Master in Psychologie (Fachhochschule oder Universität) mit genügender Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie (12 ECTS) oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin nachweisen.

² Personen mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie müssen gemäss Art. 3 PsyG die Gleichwertigkeit mit einem nach diesem Gesetz anerkannten inländischen Hochschulabschluss nachweisen. Zuständig für die Anerkennung ist die Psychologieberufekommission in Bern. Gemäss PsyG Art. 4 darf sich in der Schweiz Psychologe nennen, wer einen nach diesem Gesetz anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie erworben hat.

³ Mediziner, die das vorliegende Weiterbildungsprogramm absolvieren, unterstehen den Bestimmungen des Medizinalgesetzes (MedBG).

Sprachkenntnisse

Art. 3:

¹ Studierende müssen mindestens eine der beiden Unterrichtssprachen des Instituts beherrschen (Deutsch oder Englisch).

² Prüfungen können wahlweise in Deutsch oder Englisch abgelegt werden.

Persönliche Reife, Auswahlkriterien

Art. 4:

¹ Um den Schutz der künftigen Patienten zu gewährleisten, stellen sich hohe Anforderungen bezüglich persönlicher Reife und Eignung für den Beruf des Psychotherapeuten.

² In der Geschäftsordnung der Aufnahmekommission werden die Kriterien beschrieben, die einer Prüfung der Eignung für den Beruf des Analytischen Psychotherapeuten zugrunde liegen. Diese werden mit den Bewerbern besprochen und sind einsehbar.

³ Alle persönlichen Dokumente werden vertraulich behandelt.

b. Anmeldung

Anmeldung und Aufnahmeverfahren

Art. 5:

¹ Da das Aufnahmeverfahren nach Eingang aller Unterlagen beim Institut 2 Monate beanspruchen kann, sollte die Bewerbung mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden. Das Studium kann mit jedem Semesterbeginn, jeweils April und Oktober, aufgenommen werden.

² Mit dem ausgefüllten Anmeldeformular (www.junginstitut.ch) werden folgende Unterlagen zuhanden der Aufnahmekommission in elektronischer Ausführung erbeten:

- Foto neueren Datums
- Fotokopie des akademischen Abschlussdiploms
- Schilderung des Lebenslaufes auf 5-10 Seiten. Darin sollten die wichtigsten persönlichen Erlebnisse und inneren Erfahrungen beschrieben werden, insbesondere die Auseinandersetzung mit Konflikten, Krisen oder Problemen in verschiedenen Lebensabschnitten sowie die Begegnung mit der Jung'schen Psychologie und die Motivation zum Studium
- Einzahlung der Anmeldegebühr (keine Rückerstattung)

3. Aufnahmekommission

a. Allgemeines

Art. 6:

Allgemeines

¹ Die Aufnahmekommission begleitet Studierende durch die ganze Weiterbildung und beurteilt deren Eignung zum Beruf des Psychotherapeuten.

² Im Auftrag des Vorstand Lehre entscheidet die Aufnahmekommission über die Zulassung des Bewerbers zum Studium (Aufnahmeinterviews) und zur Diplomierung (Diplominterview). Des Weiteren wird in sogenannten Standortinterviews, die ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit stattfinden, die Persönlichkeitsentwicklung des Studierenden und dessen Eignung für den Beruf des Psychotherapeuten evaluiert.

³ Wird ein Studienbewerber angenommen, dann hat die Immatrikulation innerhalb von drei der Zulassung folgenden Semestern zu erfolgen.

⁴ Alle Entscheide der Aufnahmekommission werden dem Bewerber oder Studierenden vom Studiensekretariat schriftlich mitgeteilt.

⁵ Hat ein Studierender alle Studienanforderungen erfüllt, entscheidet die Aufnahmekommission in der Examenskonferenz über die Diplomierung.

⁶ Falls ein Studierender das Programm wechseln möchte, finden keine zusätzlichen Interviews mit der Aufnahmekommission statt.

b. Interviews

Art. 7:

Aufnahmeinterviews

¹ Sobald die Bewerbungsunterlagen dem Studiensekretariat vollständig vorliegen, werden diese geprüft. Bewerber, welche die formalen Zulassungsbedingungen erfüllt haben, werden zu Interviews gebeten. Es handelt sich um Einzelinterviews mit drei Mitgliedern der Aufnahmekommission, und zwar um zwei einstündige Interviews mit jedem Mitglied (insgesamt 6 Interviews). Ziel der Interviews ist die Beurteilung der persönlichen Eignung für den Beruf des Psychotherapeuten. Die Interviews finden in der Regel in persönlicher Anwesenheit (Praxis der Aufnahmekommissionmitglieder in der Schweiz) statt; gegebenenfalls auch per Videokonferenz.

² Mit der Einladung zu den Interviews wird die Zahlungsmittelung zugestellt, die vor Beginn der Interviews zu bezahlen ist. Bei Nichtzulassung zur Weiterbildung ist eine Rückerstattung der Interviewgebühren nicht möglich.

Art. 8:

Standortinterviews

¹ Ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit vereinbaren die Studierenden jeweils ein Einzelinterview mit den drei ihnen zugewiesenen Mitgliedern der Aufnahmekommission, die sogenannten „Standortinterviews“. Dazu müssen die ersten Beurteilungen der Fallarbeit durch die jeweils zuständigen Supervisoren sowie die Beurteilung durch den Lektor vorliegen.

² Die Aufnahmekommission entscheidet anhand dieser insgesamt drei Standortinterviews über die Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten. Diese Interviews sind kostenpflichtig.

Art. 9:

Diplominterview

¹ Sobald der Studierende über den Termin der „Prüfung über den individuellen Fall“ informiert ist, vereinbart er ein Einzelinterview mit dem Koordinator, d.h. der jeweils leitenden Person, der ihm zugewiesenen Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission. Nach diesem sogenannten „Diplominterview“ und nach Rücksprache des Koordinators mit den zwei anderen Mitgliedern, wird von den drei Mitgliedern gemeinsam über die persönliche Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten entschieden. Sollten sich Zweifel ergeben, behält sich die Aufnahmekommission vor, den Studierenden zu zwei weiteren kostenpflichtigen Interviews einzuladen.

² Die individuelle Aufnahmekommission garantiert, dass das Diplominterview und die Beurteilung über die persönliche Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten rechtzeitig vor der Examenskonferenz stattfinden.

³ Für das Diplominterview muss die Beurteilung der „Prüfung über den individuellen Fall“ vorliegen. Deshalb ist es empfehlenswert, die Diplomprüfungen mit der „Prüfung über den individuellen Fall“ zu starten.

⁴ Das Studiensekretariat informiert den Studierenden über die Entscheidung der Aufnahmekommission.

⁵ Dieses Interview ist kostenpflichtig.

Art. 10:

Aufnahmekommission: Prozedere bei Zweifeln an der Eignung eines Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten

¹ Wird ein Studienbewerber nach den Aufnahmeinterviews abgelehnt, so kann er sich erneut frühestens nach zwei Jahren um eine Aufnahme in die Weiterbildung bewerben.

² Damit die Aufnahmekommission ihre Aufgabe erfüllen kann, ist es notwendig, dass Leiter der Seminare und Gruppensupervisionen, Lektoren, Prüfer oder Einzelsupervisoren die Aufnahmekommission über Auffälligkeiten oder Zweifel an der Eignung eines Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten in Kenntnis setzen. Darüber muss der Studierende vorab informiert werden.

³ Falls ein Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeut aufgrund erheblicher Zweifel hinsichtlich der Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten die Selbsterfahrung beendet, muss er die Aufnahmekommission über diese Entscheidung in Kenntnis setzen - jedoch nicht über Inhalte der Selbsterfahrung; diese unterliegen der Schweigepflicht. Darüber muss der Studierende vorab informiert werden.

⁴ Wird die Aufnahmekommission von Weiterbildnern über Zweifel an der Eignung eines Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten in Kenntnis gesetzt, kann der Studierende jederzeit zu Nachinterviews mit einem oder mehreren Mitgliedern seiner Aufnahmekommission gebeten werden. Diese Interviews sind für die Studierenden kostenlos. Sie dienen dazu, den Studierenden möglichst frühzeitig auf bestehende Schwierigkeiten oder Einwände aufmerksam zu machen und sollen ihm Gelegenheit geben, sich damit auseinanderzusetzen und diese nach Möglichkeit zu beheben. Die Aufnahmekommission zieht dabei besonders den Schutz der Patienten in Betracht.

⁵ Bleiben Zweifel an der Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten auch nach den Interviews bestehen, kann die Aufnahmekommission in Absprache mit der Studiendirektion verschiedene Konsequenzen ziehen, z.B. Erhöhung der geforderten Stundenzahl an Selbsterfahrung oder Einzelsupervision, Verschiebung der Diplomierung, in letzter Konsequenz Abbruch der Weiterbildung oder Abbruch der Weiterbildung mit der Möglichkeit, sich nach einer zu bestimmenden Frist neu zu bewerben. Darüber muss der Studierende informiert werden. Der Studierende kann die Protokolle der Aufnahmekommission hinsichtlich der Gründe dieser Entscheidung einsehen.

⁶ Der Studierende hat ein Recht auf ein kostenloses Interview mit einem Aufnahmekommissionsmitglied, falls Auflagen gemacht werden, eine Verschiebung der Diplomierung oder der Abbruch des Studiums verlangt wird.

⁷ Die Gründe einer Verschiebung, von Auflagen oder eines Studienabbruchs werden protokolliert. Der Studierende kann die Protokolle einsehen.

⁸ Im Fall eines von der Aufnahmekommission geforderten Studienabbruchs beträgt die Wiederbewerbungsfrist mindestens zwei Jahre.

⁹ Studierende müssen auf ihr Rekursrecht gegen alle Entscheide der Aufnahmekommission aufmerksam gemacht werden.

4. Semesterarten, Einschreibung und Exmatrikulation

a. Semesterarten

Art. 11:

Ordentliche Studien-
semester

Studiendauer

¹ Studierende müssen in allen Programmen mindestens 8 ordentliche Studiensemester eingeschrieben sein. Die Höchststudiedauer beträgt 12 ordentliche Studiensemester, bei Teilzeitstudium entsprechend länger.

² Prüfungen können ausschliesslich in einem ordentlichen Studiensemester abgelegt werden.

³ Vor dem Einschreibetermin ist das ausgefüllte Einschreibformular an das Studiensekretariat zu senden und die Semestergebühr zu bezahlen.

Art. 12:

Urlaubssemester

¹ Studierende können sich während ihres Studiums zusätzlich bis zu insgesamt 6 Semester beurlauben lassen, wobei höchstens zwei Urlaubssemester in Folge möglich sind.

² Urlaubssemester werden nicht an die Mindestanzahl ordentlicher Studiensemester angerechnet.

³ Während des Urlaubs können keine Seminare besucht werden; für Vorlesungen gilt der Studierendentarif. Die Benutzung der Bibliothek und des Bildarchivs ist möglich. Examina können nicht abgelegt werden. Geleistete klinische Praxis, Fallarbeit, Selbsterfahrung und Supervisionsstunden werden anerkannt.

⁴ Für jedes Urlaubssemester ist vor dem Einschreibetermin das entsprechend ausgefüllte Einschreibformular einzuschicken und die Urlaubsgebühr zu bezahlen.

b. Einschreibung und Exmatrikulation

Art. 13:

Einschreibung

¹ Aus administrativen Gründen ist es erforderlich, dass Studierende, die ihre Immatrikulation am Institut aufrechterhalten möchten, sich für jedes Semester neu einschreiben. Falls ein Studierender das Programm wechseln möchte, informiert er die Studiendirektion.

² Das Einschreibformular muss bis zum Einschreibetermin vollständig ausgefüllt beim Sekretariat vorliegen. Die Semestergebühren müssen vor Semesterbeginn entrichtet werden.

Exmatrikulation

Art. 14:

¹ Jeder Studierende kann sich unter Wahrung der Einschreibefrist (siehe Vorlesungsverzeichnis) exmatrikulieren. Die schriftliche Mitteilung ist an die Studiendirektion zu richten.

² Eine Wiederaufnahme der Weiterbildung ist innerhalb von vier Semestern möglich, ohne das Aufnahmeverfahren erneut zu durchlaufen.

³ Im Verlauf des Studiums ist eine Exmatrikulation nur einmal möglich.

⁴ Bei Nichtzahlung einer Semestergebühr erfolgt nach der zweiten Mahnung die Exmatrikulation.

⁵ Bei Nichtbestehen einer Prüfung im dritten Anlauf erfolgt die Exmatrikulation.

5. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung

a. Selbsterfahrung

Umfang der Selbsterfahrung

Art. 15:

¹ Eine Selbsterfahrungssitzung dauert mindestens 45 Minuten.

² Die Selbsterfahrung wird von allen evaluierenden Funktionen getrennt. Persönliche Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten können deshalb weder als Supervisoren noch als Prüfer, Beisitzer, Lektoren oder Betreuer für Seminararbeiten gewählt werden. Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission können deshalb nicht als Lehranalytiker gewählt werden, ausgenommen sie treten von dieser Funktion zurück.

³ Die Selbsterfahrung umfasst mindestens 150 Sitzungen: davon mindestens 75 bis zum Ende der Vorprüfungen II und die restlichen 75 bis zum Ende der Diplomprüfungen.

⁴ Die Selbsterfahrung dient der Selbstreflexion, bei der eine sorgfältige Auseinandersetzung mit dem persönlichen und kollektiven Unbewussten stattfindet. Der Jung'sche Psychotherapeut muss die Prozesse und Auswirkungen des Unbewussten erfahren haben, damit er die eigenen Projektionen auf die Patienten selbstkritisch reflektieren kann.

Art. 16:

Selbsterfahrung bei Lehranalytikern/ Selbsterfahrungstherapeuten oder bei Supervisoren des Instituts: Leitlinien

¹ Die Selbsterfahrung muss während der Weiterbildung bei einem akkreditierten Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten (LA) oder Supervisor (LAS) mit eidgenössisch anerkanntem Weiterbildungstitel Psychotherapie oder eidgenössischer Facharztanerkennung für Psychiatrie und Psychotherapie absolviert werden. Sie werden im weiteren Text als „Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten und Supervisoren mit eidgenössischer Anerkennung“ bezeichnet. Lehranalytiker/ Selbsterfahrungstherapeuten und Supervisoren sind vom Institut ernannt und im

„Verzeichnis der akkreditierten Weiterbildner mit eidgenössischer Anerkennung“ aufgeführt.

² Es wird empfohlen, im Laufe der Selbsterfahrung sowohl mit einer Lehranalytikerin als auch mit einem Lehranalytiker zu arbeiten. Es ist jedoch nicht gestattet, gleichzeitig mit zwei Lehranalytikern/Selbsterfahrungstherapeuten zu arbeiten. Es ist zudem nicht erlaubt, mit insgesamt mehr als 2 Lehranalytikern/Selbsterfahrungstherapeuten zu arbeiten.

³ Mindestens 50 Sitzungen der Selbsterfahrung müssen beim selben Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten erfolgen. Diese Bestimmung trägt dem Charakter der Selbsterfahrung als eines kontinuierlichen seelischen Prozesses Rechnung.

⁴ Die Selbsterfahrung untersteht wie jede analytische bzw. psychotherapeutische Tätigkeit grundsätzlich der Schweigepflicht.

⁵ Die Anzahl an Selbsterfahrungssitzungen muss von den jeweiligen Lehranalytikern/Selbsterfahrungstherapeuten bestätigt werden.

Art. 17:

Anerkennung anderer Analyse- bzw. Selbsterfahrungssitzungen

¹ Selbsterfahrung, die vor Beginn der Weiterbildung geleistet worden ist, kann in der Regel nicht anerkannt werden.

² Wird Teilnehmern der Allgemeinen Fortbildung ein Studiensemester nachträglich als Teil der Weiterbildung anerkannt, so gilt dies auch für die Selbsterfahrung während dieser Zeit. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass bereits vor Teilnahme an der Allgemeinen Fortbildung die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Weiterbildung „Analytische Psychotherapie“ erfüllt waren.

³ Die Selbsterfahrung im Ausland muss in einer vom Institut akzeptierten Weise erfolgen. Im Ausland lebende Studierende können bei der Studiendirektion einen Antrag auf Anerkennung eines externen Lehranalytikers/Selbsterfahrungstherapeuten an ihrem Heimatort stellen. Bedingung für die Anerkennung eines externen Lehranalytikers ist die Gleichwertigkeit seiner Qualifikation mit den eidgenössischen Anforderungen. Der externe Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeut ist für die Dauer seiner Tätigkeit ausserordentliches Mitglied des C.G. Jung-Instituts Zürich und bezahlt eine jährliche Verwaltungsgebühr.

b. Theoretische Kenntnisse

Art. 18:

Vorlesungen und Seminare

¹ Das inhaltliche Angebot von Vorlesungen und Seminaren vermittelt den Studierenden die notwendigen theoretischen Kenntnisse zur Erreichung des Diploms und gibt Einblicke in die für die Analytische Psychologie und Psychotherapie relevanten Wissensgebiete. Alle Vorlesungen und Seminare werden den Studierenden in Form von Fächern angeboten; vor der

Vorprüfung I sind die Basisfächer und im zweiten Teil des Studiums die Aufbaufächer zu besuchen. Eine detaillierte Beschreibung der Lehrinhalte aller Fächer sowie der Umfang der obligatorischen Unterrichtseinheiten finden sich im Kapitel D.

Nachweis Credits ² Die Führung eines Testatheftes ist Pflicht (im Front Office erhältlich). Die Studierenden müssen im Laufe ihres Studiums den Besuch von mindestens 500 Credits Theorie (ein Credit entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten) nachweisen, davon 125 Credits aus den Basisfächern vor Beginn der Fallarbeit.

³ Seminare und Vorlesungen in deutscher Sprache finden in der Regel von Donnerstag bis Samstag, gelegentlich auch am Sonntag statt. Veranstaltungen in englischer Sprache werden in Blockform angeboten.

An- und Abmeldung Seminar ⁴ Wer sich für ein Seminar angemeldet hat, ist verpflichtet, daran teilzunehmen. Abmeldungen sind im deutschen Programm bis 10 Tage vor der Veranstaltung, im englischen bis 10 Tage vor Beginn des Blocks möglich. Bei unentschuldigtem Fehlen wird eine Säumnisgebühr erhoben.

c. Seminararbeiten

Art 19:

Allgemeines

¹ Je nach Programm sind unterschiedlich viele schriftliche Arbeiten anzufertigen, in denen Gesichtspunkte der Analytischen Psychologie bzw. Psychotherapie Berücksichtigung finden. Die Seminararbeit ist bei einem akkreditierten Prüfer, Lehranalytiker (LA), Anwärter Supervisor (LAS*, AKJS*) oder Supervisor (LAS, AKJS) mit eidgenössischer Anerkennung einzureichen. Frühere oder gegenwärtige Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten sowie Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission sind ausgeschlossen.

² Das Thema kann nach Rücksprache mit dem Betreuer der Seminararbeit frei gewählt werden. Hinweise zu den inhaltlichen Anforderungen finden sich im „Prüfungsreglement Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ unter 5.a. – 5.e.

³ Regeln hinsichtlich Layout, Zitierweise und Literaturangaben finden sich im „Prüfungsreglement Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ unter 7. „Formale Richtlinien zu den schriftlichen Arbeiten“.

⁴ Der Studierende gibt dem Betreuer zusammen mit seiner Seminararbeit ein Bewertungsformular, das auf der Website zu finden ist, mit der Bitte, dieses ausgefüllt an das Sekretariat zurückzusenden.

⁵ Die von dem Betreuer angenommene Seminararbeit und die Bewertung müssen bei der Anmeldung zu den Vorprüfungen II bzw. bei der Anmeldung zu den Diplomprüfungen im Studiensekretariat vorliegen.

Art. 20:

Programm E, K, C In allen Programmen ist vor den Vorprüfungen II eine Seminararbeit von 10 bis 20 Seiten⁷ über symbolisches Material zu verfassen.

Art. 21:

Programm E+C ¹ Jeder Diplomkandidat in Programm E oder C muss das Einführungsseminar zum Wort-Assoziations-Test besuchen.

² Jeder Diplomkandidat in Programm E oder C muss bei einem Patienten zu Beginn oder im Verlauf einer Therapie einen Wort-Assoziations-Test durchführen und auswerten.

³ Die Auswertung des Wort-Assoziations-Tests erfolgt mündlich in einem Prüfungsseminar.

⁴ Nach dem Besuch des Prüfungsseminars werden die Resultate der Auswertung in schriftlicher Form dargestellt. Diese schriftliche Arbeit wird vom Seminarleiter beurteilt (Im Programm C wahlweise, siehe dazu Art. 22).

⁵ Die Beurteilung geschieht wie bei den anderen Seminararbeiten mittels eines Beurteilungsblattes, welches vom Seminarleiter dem Studiensekretariat zugestellt wird.

⁶ Die Resultate des Wort-Assoziations-Tests werden im Hinblick auf den Therapieverlauf und den signifikanten Ereignissen im Fallbericht berücksichtigt.

Art. 22:

¹ In den Programmen K bzw. C werden zusätzlich verlangt:

Programm K – vor der Anmeldung zu den Diplomprüfungen:
eine Seminararbeit über einen projektiven Test, wobei sowohl theoretische wie praktische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.

Programm C – vor der Anmeldung zu den Diplomprüfungen:
wahlweise eine Seminararbeit über einen projektiven Test, wobei sowohl theoretische wie praktische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen oder die schriftliche Auswertung des Wort-Assoziations-Tests wie unter Art. 21 beschrieben.

Programm K + C – vor der Anmeldung zu den Diplomprüfungen:
a) ein Anamnesebericht über ein Kind oder einen Jugendlichen: Der Bericht von 8 bis 12 Seiten soll innerhalb einer laufenden oder abgeschlossenen Therapie mit einem Kind oder Jugendlichen erarbeitet werden. Es soll eine vertiefte Anamnese mit den Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen erhoben werden. Die

⁷ Eine Seite entspricht 2000 Zeichen inklusive Leerzeichen

Alternative

Erhebung muss durch eigene Überlegungen zur konkreten Arbeit mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seinen Bezugspersonen gestaltet sowie durch Interpretation aus der Sicht der Analytischen Psychologie ergänzt werden;
oder alternativ

- b) eine Seminararbeit über Interaktion innerhalb der Familie: Die Arbeit von 8 bis 12 Seiten gibt Gelegenheit, sich theoretische Kenntnisse in mindestens einem familientherapeutischen Konzept (nach freier Wahl) zu erarbeiten, sich damit in der eigenen therapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen auseinander zu setzen und zu versuchen, eine Verbindung zwischen diesem Ansatz und der Analytischen Psychologie aufzuzeigen.

² Als Betreuer kommen eidgenössisch anerkannte Prüfer aus dem Fachbereich Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie; Anwärter Supervisor sowie Supervisoren für die Analytische Therapie mit Kindern und Jugendlichen (AKJS* und AKJS) in Frage.

d. Klinische Praxis

Klinische Praxis

Art. 23:

¹ Vor der Diplomierung zum Analytischen Psychotherapeuten haben Studierende psychotherapiebezogene klinische Praxistätigkeit von mindestens 2 Jahren zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung zu leisten, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend. Jeder Studierende muss während der Weiterbildung eine breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klienten bzw. Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwerben.

² Für das Programm E muss in einer stationären oder ambulanten psychiatrischen oder allenfalls psychosomatischen Institution für Erwachsene gearbeitet werden.

³ Für das Programm K muss in einer entsprechenden stationären oder ambulanten Institution der psychosozialen Grundversorgung für Kinder und/ oder Jugendliche gearbeitet werden.

⁴ Für das Programm C ist klinische Erfahrung mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern zu sammeln. Das Verhältnis der Arbeitszeiten der klinischen Praxis mit Erwachsenen zu Praktika mit Kindern/Jugendlichen – oder umgekehrt – sollte annähernd ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

⁵ Vor dem Arbeitsantritt in einer Klinik bzw. Institution ist es notwendig bei der Studiendirektion zu klären, ob und in welchem Umfang die geplante klinische Tätigkeit angerechnet werden kann. Die Studiendirektion

überprüft die Kategorie der Weiterbildungsstätte und erstellt mit den Studierenden einen Plan, damit innerhalb der zweijährigen klinischen Praxis mit unterschiedlichsten klinischen Störungsbildern gearbeitet wird.

⁶ Unter Umständen ist es erforderlich, einen Studienurlaub einzuplanen.

⁷ Studierende müssen dem C.G. Jung-Institut das Arbeitszeugnis des Vorgesetzten vorlegen.

⁸ Als klinische Praxis gelten in der Regel fallverantwortliche Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis (Psychologie oder Medizin) unter Anleitung eines Psychologen.

⁹ Studierende müssen an den institutionsinternen Veranstaltungen wie z.B. Supervisions- und Teamsitzungen teilnehmen. Dies zählt als Arbeitszeit, jedoch nicht als die im Rahmen der Fallarbeit geforderte Supervision. Diese muss durch am C.G. Jung-Institut akkreditierte Supervisoren mit eidgenössischer Anerkennung erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass diese akkreditierten Supervisoren nicht gleichzeitig Arbeitgeber sein dürfen.

¹⁰ Es ist zu beachten, dass die während des Studiums geforderte 2-jährige klinische Praxis für die kantonale Praxisbewilligung mit einer Tätigkeit zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht ausreichend ist. Für eine Praxisbewilligung zu Lasten der OKP muss gemäss dem Anordnungsmodell jeder eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut insgesamt 3 Jahre klinische Praxistätigkeit zu 100% nachweisen.

Somit muss jeder eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut während oder nach dem Studium ein weiteres klinisches Jahr angestellt tätig sein und zwar in einer Einrichtung der Weiterbildungskategorie A, B oder C, falls er eine Niederlassung in eigener Praxis anstrebt.

Es ist es ratsam, bereits während des Studiums ein klinisches Jahr in einer Einrichtung der Weiterbildungskategorie A, B oder C zu absolvieren, falls er sich später in eigener Praxis niederlassen will.

e. Selbststudium

Art. 24:

Selbststudium

Massgeblich für das Selbststudium ist die Auseinandersetzung mit den Standardwerken der Analytischen Psychologie und assoziierter weiterführender Literatur. Das Selbststudium kann persönlich frei gewählt werden, Anregung geben Dozenten, Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten, Prüfer und Supervisoren. Zu jedem Prüfungsfach liegt eine Literaturliste auf.

6. Die psychotherapeutische Arbeit mit Patienten (Fallarbeit) unter Supervision

Art. 25:

Allgemeines

¹ Alle Behandlungen mit Patienten, die von Diplomkandidaten im Rahmen der Weiterbildung geleistet werden, unterstehen der regelmässigen Aufsicht des Instituts durch akkreditierte Supervisoren mit eidgenössischer Anerkennung. Diese Supervision begleitet die ganze Dauer der jeweiligen Behandlungen.

² Die Supervisoren können jederzeit einen schriftlichen Bericht über die Arbeit mit Patienten verlangen.

³ Pro Behandlungsfall trägt ein Supervisor die Verantwortung; er muss über diese Verantwortlichkeit sowie die Nummer des entsprechenden Behandlungsfalls informiert werden. Parallele Supervision ist nur mit dem Einverständnis des Hauptverantwortlichen erlaubt.

⁴ Vor Beginn der Fallarbeit sind die „Vorschriften zur Fallarbeit im Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ zu studieren und deren Erhalt zu bestätigen.

⁵ Die psychotherapeutische Arbeit der Studierenden mit ihren Patienten per Telefon oder über andere elektronische Hilfsmittel (Fax, Email, Internet usw.) ist gemäss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesamts für Gesundheit möglich.

Art. 26:

Fallarbeit

¹ Entsprechend dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG vom 1.4.2013) sind insgesamt mindestens 500 Sitzungen Fallarbeit und 10 abgeschlossene Fälle nachzuweisen.

Im Programm E muss ein Fall von mindestens 60 Sitzungen, im Programm K zwei Fälle von mindestens 30 Sitzungen nachgewiesen werden. Im Programm C muss ein Fall mit einem erwachsenen Patienten von mindestens 60 Sitzungen und ein Fall mit einem Kind/Jugendlichen von mindestens 30 Sitzungen nachgewiesen werden.

² Zu Beginn und am Ende der Therapie evaluieren die Studierenden die 10 Psychotherapien, welche den Fallberichten zu Grunde liegen, mittels der standardisierten Verfahren HoNOS und BSCL (SDQ bis 16 Jahre). Die Ergebnisse dieser Evaluationen dienen dem Studierenden im Rahmen der Supervision zur Reflexion über Stärken und Schwächen des psychotherapeutischen Verfahrens und Prozesses.

³ Es soll mit männlichen und weiblichen Patienten gearbeitet werden.

⁴ Fälle mit weniger als 5 Sitzungen können nicht angerechnet werden.

⁵ Die Supervision erfolgt in insgesamt 150 Supervisionssitzungen.

⁶ Als Supervisor darf kein gegenwärtiger oder früherer Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeut gewählt werden. Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission dürfen weder als Einzelsupervisoren noch als Gruppensupervisoren gewählt werden.

Art. 27:

Einzelsupervision,

¹ Mindestens 50 Sitzungen müssen im Einzelsetting mit mindestens zwei akkreditierten Supervisoren mit eidgenössischer Anerkennung absolviert werden. Eine Sitzung Einzelsupervision dauert 45 Minuten.

² Im Programm C sollte das Verhältnis der Sitzungen an Einzelsupervision im Bereich Erwachsene zum Bereich Kinder/Jugendliche – oder umgekehrt – möglichst ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

Art. 28

Gruppensupervision

¹ Mindestens 70 Sitzungen müssen in Gruppensupervision erfolgen. Als Supervisor darf kein gegenwärtiger oder früherer Lehranalytiker gewählt werden und auch nicht ein gegenwärtiges oder früheres Mitglied der individuellen Aufnahmekommission.

² Im Programm E und K muss Gruppensupervision bei mindestens 2, im Programm C bei mindestens 3 verschiedenen Supervisoren besucht werden.

³ Mindestens 5 Sitzungen in Folge müssen pro Gruppe besucht werden.

⁴ Eine Sitzung Gruppensupervision dauert 90 Minuten.

⁵ Im Programm C sollte das Verhältnis der Sitzungen an Gruppensupervision im Bereich Erwachsene zum Bereich Kinder/Jugendliche – oder umgekehrt – möglichst ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

⁶ Jeder Studierende muss mindestens dreimal einen eigenen Fall vorstellen.

⁷ Leiter der Gruppensupervisionen geben keine Beurteilung über die Kandidaten ab, sondern bestätigen nur den Besuch der Sitzungen zuhanden des Studiensekretariats. Allerdings ist die Aufnahmekommission über Auffälligkeiten bei Studierenden zu informieren, die ihre Eignung als Psychotherapeut beeinträchtigen. Bei Meldung von Bedenken muss der Studierende informiert werden.

Art. 29:

Beurteilung durch die Supervisoren

¹ Ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit und vor den Standortinterviews sollen Studierende jeden ihrer Einzelsupervisoren um Beurteilung ihrer Fallarbeit zuhanden der Aufnahmekommission bitten.

² Die abschliessende zweite Beurteilung der Fallarbeit (Schlussbericht) durch die Supervisoren muss am Ende des Studiums vorliegen, vor der Examenskonferenz bei der über die Diplomierung entschieden wird.

³ Diesbezügliche Formulare sind auf der Webseite publiziert und sind den betreffenden Supervisoren abzugeben.

7. Fallarbeit und Supervision im Ausland

Art 30:

Externe Einzelsupervision und Gruppensupervision

¹ Ausländische Studierende können die Erlaubnis erhalten, ihre Behandlungsstunden im Ausland zu leisten und einen Teil der Fallarbeit im Ausland supervidieren zu lassen.

² Die Einzelsupervision im Ausland muss in einer vom Institut akzeptierten Weise erfolgen. Studierende können bei der Studiendirektion einen Antrag auf Anerkennung eines externen Supervisors an ihrem Wohnort stellen. Bedingung für die Anerkennung eines externen Supervisors ist die Gleichwertigkeit seiner Qualifikation mit den eidgenössischen Anforderungen. Max. 30 Prozent der Einzelsupervision kann extern erfolgen.

³ Insgesamt 70 Prozent der Einzelsupervision müssen bei akkreditierten Supervisoren mit eidgenössischer Anerkennung erfolgen.

⁴ Die Gruppensupervisionen müssen vollumfänglich bei akkreditierten Supervisoren des C.G. Jung-Instituts Zürich mit eidgenössischer Anerkennung besucht werden.

8. Fallberichte

Art. 31:

Fallbericht

¹ Das Institut untersteht einer Dokumentationspflicht über alle im Rahmen der Weiterbildung geführten Psychotherapien.

² Über jeden abgeschlossenen Behandlungsfall wird ein schriftlicher Bericht verlangt. Im Programm E und K über zwei Fälle je ein ausführlicher Bericht (10-20 Seiten), über die restlichen Fälle je ein Kurzbericht (2-3 Seiten). Im Programm C sind es vier ausführliche Berichte, zwei Erwachsenenfälle und zwei Kinder- bzw. Jugendlichenfälle. Für die übrigen abgeschlossenen Fälle wird je ein Kurzbericht (2-3 Seiten) verlangt.

³ Das Deckblatt enthält für alle Fallberichte folgende Angaben:

Diplomkandidat: Name und Vorname

Angaben zum Patienten:

Fallnummer, Geburtsjahr, Geschlecht, Zivilstand,

Kinder (Schulklasse), Beruf

Datum von Anfang und Ende der Therapie

Anzahl Fallstunden mit dem Patienten

Supervisor, Name und Vorname
Anzahl Supervisionsstunden

Ausführlicher
Fallbericht

4 Ausführlicher Fallbericht

Es müssen in den Programmen E und K jeweils 2 und im Programm C 4 ausführliche Fallberichte eingereicht werden.

Aufbau:

1. Anmeldegrund

Überweisung oder Anmeldung auf eigene Initiative.
Beschwerden, auslösende Situation.

2. Lebensgeschichte und Anamnese

Familienanamnese: Herkunft, Schicksale, Krankheiten in der Familie.

Persönliche Anamnese: frühe Kindheit, Geschwister, Beziehungen in der Familie, zu Gleichaltrigen, prägende Erfahrungen, Komplexepisoden und Konflikte, schulische und berufliche Entwicklung, somatische Krankheiten, Ressourcen, Bewältigung von Übergängen, Peer Group, sexuelle Entwicklung, Partnerschaften, Ehe.

Subjektives Leiden und aktuelle Lebenssituation, frühere Therapien, evtl. Fremdanamnese.

3. Erster Eindruck

Wie nehme ich den Patienten wahr, Widersprüchliches in Erscheinung und Verhalten, Gegenübertragung: Gefühle, Phantasien, innere Bilder.

4. Objektiver Befund: Psychostatus, HoNOS, HoNOSCA, BSCL (SDQ bis 16 Jahre), Beurteilung der Abwehrmechanismen, Beziehungsverhalten, Erwartungen, Erarbeiten eines Therapiesettings.

5. Überlegungen zur Komplexdiagnose nach Jung und zur Psychodynamik

6. Klinische Diagnose nach ICD 10/11 oder DSM 5

7. Medikamente

8. Therapieverlauf: Welche Themen bringt der Patient in die Therapie, welche nicht? Was verändert sich, was nicht? Was bedeutet dies? Darstellung des Verlaufs auf der äusseren und auf der inneren Ebene.

Unter Berücksichtigung und Analyse der zentralen Symbole und symbolischen Materials in Träumen, Bildern, Sandspiel, etc.

Unter besonderer Berücksichtigung des Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehens, Beobachtung eigener Reaktionen.

Unter Berücksichtigung der Komplexentwicklung und Einbeziehung des Wort-Assoziations-Tests.

Umschlagpunkte im Therapieverlauf. Ist es gelungen, erarbeitete Einsichten in die Realität umzusetzen?

Überlegungen zur Selbstregulierung der Psyche und zu prospektiven Aspekten des Prozesses, Entwicklungspotential.

9. Weiterer Behandlungsentwurf und Prognose

⁵ Kurzer Fallbericht

Kurzer Fallbericht

Es müssen in den Programmen E und K jeweils 8 und im Programm C 6 kurze Fallberichte eingereicht werden. Der kurze Fallbericht umfasst 2 bis 3 Seiten.

Aufbau:

Es empfiehlt sich, den kurzen Fallbericht nach demselben Aufbau zu verfassen wie den ausführlichen, ihn aber sehr zu straffen und sich auf einen Schwerpunkt (siehe unten) zu beschränken.

Festgelegte Bestandteile des kurzen Fallberichts (Ausführungen s. grosser Fallbericht):

1. **Anmeldegrund**
2. **Lebensgeschichte und Anamnese:** Familienanamnese, persönliche Anamnese, subjektives Leiden und aktuelle Situation, evtl. Fremdanamnese, körperliche Krankheiten.
3. **Erster Eindruck**
4. **Objektiver Befund:** Psychostatus, (inklusive Score von HoNOS, HoNOSCA, BSCL (SDQ bis 16 Jahre), Abwehrmechanismen, Therapiesetting.
5. **Komplexdiagnose** nach Jung
6. **Klinische Diagnose** nach ICD 10/11 oder DSM 5
7. **Medikamente**
8. **Therapieverlauf:** mit einem selbst gewählten Schwerpunkt: z.B. Psychodynamik und/oder Träumen und/oder Bildern und/oder Sandspiel unter Berücksichtigung der Übertragung und Gegenübertragung.
9. Weiterer **Behandlungsentwurf** und **Prognose**

1.Lektorat

⁶ Der Studierende schreibt 1 Jahr nach Beginn der Fallarbeit zuhanden des vom Studiensekretariat ausgewählten Lektors einen ersten ausführlichen sowie einen kurzen Fallbericht. Lektoren der Fallberichte sind akkreditierte Anwarter Supervisor (LAS*, AKJS*) sowie Supervisoren (LAS, AKJS). In einem mündlichen, in der Regel einstündigen Gespräch geben

sie ein Feedback über die Stärken und Schwächen des Berichts, die der Studierende bei der späteren Abfassung der restlichen Berichte berücksichtigt. Lektoren sind berechtigt, Änderungen zu verlangen oder die Berichte zurückzuweisen.

⁷ Das Gespräch mit dem Lektor ist kostenlos, er schickt ein Bewertungsfeld an das Studiensekretariat.

Art. 32:

Anmeldung zu den
Diplomprüfungen:

zwei ausführliche
Fallberichte
restliche Fallberichte
2. Lektorat

¹ Mit der Anmeldung zu den Diplomprüfungen muss dem Studiensekretariat jeweils eine Kopie der beiden ausführlichen Fallberichte eingereicht werden.

² Der Studierende reicht zudem je eine Kopie von zwei ausführlichen Fallberichten (der ausführliche Fallbericht, abgefasst 1 Jahr nach den Vorprüfungen, ergänzt auf den aktuellen Stand) mindestens 6 Wochen vor der Prüfung „Individueller Fall“ an seinen Prüfer ein, aus denen dieser den Fall für die Prüfung auswählt. Sobald der Prüfer den Prüfungsfall ausgewählt hat, schickt der Studierende jeweils ein Fallberichtsexemplar an die beiden Beisitzer.

³ Diese sowie die restlichen 8 (Programm E und K) bzw. 6 (Programm C) kurzen Fallberichte sind wiederum dem Lektor spätestens 3 Monate vor der Examenskonferenz, bei der über die Diplomierung entschieden wird, abzugeben. Der Lektor führt mit dem Studierenden anschliessend erneut ein in der Regel einstündiges Gespräch über die Fallberichte.

⁴ Auch dieses Gespräch mit dem Lektor ist obligatorisch und für Studierende kostenlos.

9. Prüfungen

Art 33:

Allgemeines, Fristen

¹ Die Vorprüfungen und Diplomprüfungen finden zweimal jährlich statt. Die genauen Daten der Prüfungsperioden sowie sämtliche anderen Daten, welche die Examina betreffen – insbesondere die Anmeldetermine – werden auf der Website unter Semesterdaten (www.junginstitut.ch) publiziert.

Prüfungsreglement

² Für jedes Prüfungsfach existiert eine Übersicht der geforderten Kenntnisse einschliesslich Literaturliste mit der fachspezifisch relevanten Literatur im „Prüfungsreglement Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“, das auf der Website publiziert ist.

³ Wer Prüfungen ablegt, muss im jeweiligen Semester eingeschrieben sein.

⁴ Die Prüfungen können in Deutsch oder Englisch abgelegt werden.

⁵ Studierende melden sich für die Prüfungen an, indem sie das entsprechende Anmeldeformular ausfüllen und zusammen mit allen auf dem Formular aufgeführten notwendigen Unterlagen dem Studiensekretariat einreichen und die Prüfungsgebühren entrichten (siehe Gebührentabelle auf der Website). Nach Anmeldeschluss eingereichte Anmeldungen können nicht angenommen werden.

⁶ Die Vorprüfungen und Diplomprüfungen müssen jeweils innerhalb von drei aufeinander folgenden Semestern abgelegt werden.

⁷ Zieht sich jemand nach dem Anmeldetermin von den Prüfungen zurück, sind für Prüfungsänderung/Verschiebung 100 CHF Gebühren zu entrichten.

Art. 34:

Prüfer und Beisitzer

¹ „Prüfer“ sind vom Institut ernannte Dozenten und Weiterbildner mit eidgenössischer Anerkennung gemäss „Prüferliste Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ (auf der Website publiziert). Jeder Student kann seine Prüfer frei wählen. Ein Prüfer kann für jeweils ein Fach der Vorprüfungen und für ein weiteres Fach der Diplomprüfungen gewählt werden.

² Die Abnahme von Prüfungen durch frühere oder gegenwärtige Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten sowie durch die Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission ist nicht möglich.

³ Vor der Anmeldung zur Prüfung nehmen die Studierenden mit dem von ihnen gewählten Prüfer Kontakt auf, um sicher zu gehen, dass dieser Prüfer in der fraglichen Examensperiode zur Verfügung steht. Ist ein Prüfer gewählt und im Studiensekretariat angemeldet worden, ist keine Änderung mehr möglich.

⁴ Jedem Prüfer wird vom Studiensekretariat ein Beisitzer zugeteilt, bei der Prüfung „Individueller Fall“ zwei Beisitzer.

Art. 35:

Beurteilung

¹ Die Prüfungsleistungen werden wie folgt beurteilt:

„ausgezeichnet“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4). Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch ist jede Note, die über 3 hinausgeht, „ungenügend“. Die Prüfung über den Individuellen Fall sowie die schriftliche Diplomprüfung werden nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

² Wird eine Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung während der nächsten Examensperiode möglich. Die Wiederholungsprüfung wird vom gleichen Prüfer und dem gleichen Beisitzer abgenommen; es wird jedoch ein zweiter Beisitzer beigezogen. Bei der Diplomprüfung

„Individueller Fall“ bleiben im Wiederholungsfall der Prüfer und die beiden Beisitzer dieselben.

³ Jede Prüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden.

⁴ Bei Wiederholungen von Prüfungen müssen die entsprechenden Gebühren neu entrichtet werden.

Art. 36:

Prüfungserlass

¹ Prüfungserlasse sind nicht möglich.

10. Diplomierung

Art. 37:

Diplomierung

¹ Das Diplom wird verliehen, wenn alle Voraussetzungen gemäss Weiterbildungscurriculum und alle finanziellen Forderungen des Instituts erfüllt sind und die Aufnahmekommission in der Examenskonferenz ihr Einverständnis gibt. Diese stützt ihre Beurteilung auf alle vorliegenden Unterlagen, zu welchen nicht nur die Prüfungsergebnisse, sondern auch die Stellungnahmen der Prüfer, die Schlussbeurteilung der Supervisoren und die Beurteilung der Fallberichte sowie auch die persönlichen Eindrücke der Mitglieder der Aufnahmekommission zählen.

² In der Schweiz praktizierende Diplomierte des Instituts werden laut Psychologieberufegesetz der Schweiz (PsyG) Art. 38 in das Berufsregister des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) eingetragen.

11. Evaluation

Art. 38:

Evaluation der Studierenden, des Studienangebots sowie der Weiterbildner

¹ Studierende werden hinsichtlich der Beherrschung des Lehrstoffes und ihrer praktischen Fähigkeiten sowie ihrer Eignung evaluiert durch:

- Die Absolvierung von Prüfungen
- Die Beurteilung der Seminararbeiten
- Die Beurteilung der Fallarbeit durch die Supervisoren
- Die Beurteilung der Fallberichte durch die Lektoren
- Die Beurteilung der persönlichen Eignung für den Beruf des Psychotherapeuten durch die Aufnahmekommission

² Die Weiterbildner sind in Praxis und Lehrtätigkeit erfahren; sie sind zu kontinuierlicher Fortbildung in ihrem Fachgebiet verpflichtet. Alle Supervisoren haben eine Supervisionsfortbildung absolviert.

³ Die Studiendirektion verantwortet die Evaluation des Weiterbildungsgangs. Ausgewählte Lehrveranstaltungen sowie das Semester als Ganzes werden von den Studierenden schriftlich evaluiert, nach

Auswertung den Weiterbildnern und der Programmdirektion rückgemeldet und notwendige Anpassungen im Semesterangebot vorgenommen. Am Ende jedes Semesters lädt die Studiendirektion die Studierendenvertreter zu Evaluationsgesprächen bezüglich des abgelaufenen Semesters ein.

⁴ Zwei Jahre nach Studienabschluss findet eine Befragung der Diplomierten statt. Die Ergebnisse werden den Weiterbildnern und der Programmdirektion rückgemeldet, um notwendige Anpassungen in die Wege zu leiten.

⁵ Die Fachbereichsleiter evaluieren regelmässig die Lehr- und Prüfungsinhalte, nehmen notwendig gewordene Anpassungen vor und aktualisieren die Literaturliste.

⁶ Sämtliche Evaluationsdokumente werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

12. Anerkennung von Vorleistungen

Vorleistungen

Art. 39:

¹ Selbsterfahrungssitzungen sowie klinische Tätigkeiten, die vor Weiterbildungsbeginn geleistet wurden, können in der Regel nicht anerkannt werden.

² Andere Vorleistungen, wie zum Beispiel Patientenbehandlung vor der Erteilung der Fallberechtigung, können ebenfalls nicht anerkannt werden.

13. Rekursrecht

Zulässigkeit des Rekurses

Art. 40:

¹ Der Rekurs ist gemäss Art. 44 PsyG zulässig gegen Verfügungen von:

- der Aufnahmekommission hinsichtlich der Zulassung zum Studium sowie ihrer sämtlichen übrigen Entscheidungen
- der Studiendirektion hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden
- des Prüfers hinsichtlich des Entscheids über das Bestehen von Prüfungen

² Ein Rekurs gegen die Benotung von Prüfungen kann nicht eingelegt werden.

Rekurskommission

Art. 41:

¹ Die Versammlung der Akkreditierten wählt zwei ständige Vorsitzende für die Rekurskommission.

² Die beiden ständigen Vorsitzenden entscheiden, wer für einen penden-
ten Fall zuständig ist. Dieser bildet eine Ad-Hoc-Rekurskommission, in-
dem er zeitnah zwei unabhängige, akkreditierte Psychoanalytiker/Psy-
chotherapeuten mit eidgenössischer Anerkennung als Beisitzer wählt.

³ Die beiden ständigen Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Ad-Hoc-
Rekurskommission besitzen die notwendigen Fachkenntnisse zur Beur-
teilung der Beschwerden. Die Rekurskommission ist berechtigt, externe
Berater und Gutachter beizuziehen.

⁴ Die ständigen Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Ad-Hoc-Rekurs-
kommission dürfen nicht in den Leitungs- und Entscheidungsstrukturen
des Instituts eingebunden und zudem auch nicht untereinander verwandt
oder verschwägert sein.

Art. 42:

Verfahrensreglement

¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung schriftlich
und mit einer kurzen Begründung bei der Studiendirektion einzureichen.

² Die Rekurskommission konstituiert sich innert 10 Tagen nach Eingang
des Rekurses. Dem Rekurrenten werden die Namen der Kommissions-
mitglieder bekanntgegeben.

³ Der Rekurrent kann innert 10 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung
eine oder mehrere Kommissionsmitglieder wegen Befangenheit ableh-
nen. Die Studiendirektion entscheidet innert 5 Tagen über Gutheissung
oder Ablehnung der Befangenheitsrüge und ersetzt bei Gutheissung der
Rüge das abgelehnte Mitglied/die abgelehnten Mitglieder.

⁴ Das Rekursverfahren erfolgt in der Regel schriftlich. Der Vorsitzende
oder die Rekurskommission können jedoch in begründeten Fällen, wenn
Aussicht auf eine Einigung besteht, eine mündliche Verhandlung anord-
nen.

⁵ Der Entscheid oder der Vereinbarungstext über die gütliche Einigung
wird dem Rekurrenten schriftlich zugestellt. Der Entscheid ist endgültig.
Gegen den Entscheid gibt es keine Rechtsmittel.

⁶ Unterliegt der Rekurrent, hat er eine dem Aufwand des Verfahrens an-
gemessene Gebühr zu bezahlen.

⁷ Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

14. Ombudsstelle

Art. 43:

Ombudsstelle

¹ Für Konflikt- und Beschwerdefälle, die nicht rekursfähig sind, führt das
C.G. Jung-Institut Zürich eine Ombudsstelle als erste Anlaufstelle.

Studierende, Analytiker, Akkreditierte und Mitarbeiter des Instituts können sich an sie wenden.

² Die Ratsuchenden können frei wählen, welche der beiden Ombudspersonen sie kontaktieren wollen.

³ Weitere Angaben finden sich im Standesreglement des C. G. Jung-Instituts Zürich.

15. Standeskommission

Art. 44:

Standeskommission

¹ Die Standeskommission ist grundsätzlich zuständig für die Überprüfung der Einhaltung berufsethischer Richtlinien, wie sie im Standesreglement des C.G. Jung-Instituts Zürich festgelegt sind.

² Zuständigkeit und Verfahren in Standesdingen sind im Verfahrensreglement der Standeskommission geregelt.

³ Vor der Einschaltung der Standeskommission ist die Ombudsstelle anzurufen.

⁴ Weitere Angaben finden sich im Standesreglement des C. G. Jung-Instituts Zürich.

D. THEORIE: WISSEN UND KÖNNEN

Das im Psychotherapeutengesetz geforderte Wissen wird in vier Modulen (D.4. S. 44-58) angeboten. Die darin enthaltenen Fächer werden in Vorlesungen und Seminaren unterrichtet.

Vor der Vorprüfung I werden Basisfächer besucht, nach der Ernennung zum Diplomkandidaten mit Erteilung der Fallberechtigung die Aufbaufächer.

Bis zum Ende der jeweiligen Examensperiode der Vor- bzw. Diplomprüfungen ist es notwendig, die obligatorischen Basis- bzw. Aufbaufächer zu besuchen, und die jeweils vorgegebene Mindestzahl an Credits (ein Credit entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten) nachzuweisen.

1. Wissen und Können im Programm E

a. Erster Teil der Weiterbildung vor Ernennung zum Diplomkandidaten

Bis zum Abschluss der Vorprüfung I müssen aus den Basisfächern mindestens 125 Credits nachgewiesen werden:

Obligatorische Basisfächer bis zum Ende der Examensperiode der Vorprüfung I	PD1 Basis-Diagnostik	10 Credits
	PD3 Projektive Testverfahren	6 Credits
	PD4 Einführung in den Wort-Assoziations-Test	4 Credits
	PS1 Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	10 Credits
	PP1 Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	10 Credits
	PP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie	20 Credits
	PP3 Ethik, Berufskodex und Berufspflichten	4 Credits
	AP1 Grundlagen der Analytischen Psychologie	20 Credits
	AP2 Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits
	AP4 Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits

Neben den in diesen Basisfächern geforderten insgesamt 100 Credits können die zusätzlich geforderten 25 Credits Theorie aus allen Fächern frei nach Interesse erworben werden.

b. Vorprüfungen

Vorprüfung I

Bedingung für die Zulassung zur Vorprüfung I

- Nachweis von mindestens 60 Credits in den Basisfächern

Die Vorprüfung I kann frühestens im 2. Studiensemester abgelegt werden.

Folgendes Fach wird im Programm E mündlich geprüft: Grundlagen der Analytischen Psychologie

Bis zum Ende der Examensperiode müssen 125 Credits in den Basisfächern nachgewiesen werden.

Fallberechtigung

Fallberechtigung

Nach bestandener Vorprüfung I und dem Nachweis von 125 Credits in den Basisfächern erteilt das Studiensekretariat im Auftrag der Studierendirektion die Fallberechtigung sowie die Ernennung zum Diplomkandidaten.

Vorprüfungen II

Bedingung für die Zulassung zu den Vorprüfungen II

- Bestandene Vorprüfung I
- die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit

Folgende zwei Fächer werden im Programm E in den Vorprüfungen II mündlich geprüft:

- Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht
- Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht

Die Vorprüfungen II können frühestens im auf die Vorprüfung I folgenden Studiensemester (somit frühestens im 3. Studiensemester) abgelegt werden. Sie müssen spätestens 2 Semester nach bestandener Vorprüfung I abgelegt werden.

Standortinterviews

1 Jahr nach Beginn der Fallarbeit: Standortinterviews

Studierende holen die erste Beurteilung der Supervisoren ein sowie die erste Beurteilung des Lektors und vereinbaren jeweils ein Einzelinterview mit den drei ihnen zugewiesenen Mitgliedern der Aufnahmekommission, die sogenannten „Standortinterviews“.

Diese Interviews sind kostenpflichtig.

Studierende erhalten vom Studiensekretariat eine schriftliche Rückmeldung über die Einschätzung ihrer persönlichen Entwicklung und Eignung als Psychotherapeut.

c. Zweiter Teil der Weiterbildung nach der Ernennung zum Diplomkandidaten

Bis zum Abschluss der Diplomprüfungen müssen aus allen Basis- und Aufbaufächern mindestens weitere 375 Credits nachgewiesen werden, davon mindestens 250 Credits aus den folgenden Aufbaufächern:

Aufbaufächer bis zum Abschluss der Diplomprüfungen

PD5 Prüfungsseminar Wort-Assoziations-Test	6 Credits
PS1 Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	20 Credits
PS2 Klinische Psychiatrie	10 Credits
PP1 Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	20 Credits
PP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie	40 Credits
PP4 Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis	10 Credits
PP5 Grundlagen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden	10 Credits
PP7 Setting und Rahmenbedingungen	4 Credits
AP3 Klinische Arbeit mit Träumen bei Erwachsenen	20 Credits
AP5 Klinische Arbeit mit Mythen und Märchen	20 Credits
AP6 Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Erwachsenen und die klinische Praxis	10 Credits
AP7 Tiefenpsychologisches Verständnis des Sandspiels bei Erwachsenen und die klinische Praxis	10 Credits
AP8 Imagination in der klinischen Praxis	10 Credits
AP9 Der Individuationsprozess und seine Symbole	10 Credits
KJP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie bei Kindern und Jugendlichen	10 Credits
E1 Vergleichende Religionswissenschaft und Spiritualität	10 Credits
E2 Kulturanthropologie	10 Credits
E3 Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen	10 Credits
E4 Existenzielle Fragen des Menschseins	10 Credits

Neben den in diesen Fächern geforderten 250 Credits können 125 weitere Credits Theorie aus allen Fächern frei nach Interesse erworben werden.

d. Diplomprüfungen

Diplominterview
unmittelbar nach der
Fallprüfung

Diplominterview mit der Aufnahmekommission

Sobald der Studierende über den Termin der „Prüfung über den individuellen Fall“ informiert ist, vereinbart er ein Einzelinterview mit dem Koordinator, d.h. der jeweils leitenden Person, der ihm zugewiesenen Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission. Nach diesem sogenannten „Diplominterview“ und nach Rücksprache des Koordinators mit den zwei anderen Mitgliedern, wird von den drei Mitgliedern gemeinsam über die persönliche Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten entschieden. Sollten sich Zweifel ergeben, behält sich die Aufnahmekommission vor, den Studierenden zu zwei weiteren kostenpflichtigen Interviews einzuladen.

Die individuelle Aufnahmekommission garantiert, dass das Diplominterview und die Beurteilung über die persönliche Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten rechtzeitig vor der Examenskonferenz stattfinden.

Für das Diplominterview muss die Beurteilung der „Prüfung über den individuellen Fall“ vorliegen. Deshalb ist es empfehlenswert, die Diplomprüfungen mit der „Prüfung über den individuellen Fall“ zu starten.

Das Studiensekretariat informiert den Studierenden über die Entscheidung der Aufnahmekommission.

Dieses Interview ist kostenpflichtig.

Diplomprüfungen

Bedingungen für die Zulassung zu den Diplomprüfungen:

- Erste schriftliche Beurteilung der Fallarbeit durch die jeweils zuständigen Supervisoren
- Erster Bericht des Lektors
- Der vom Seminarleiter akzeptierte schriftlich ausgearbeitete Wort-Assoziations-Test eines Patienten
- Zwei ausführliche Fallberichte
- Acht kurze Fallberichte müssen spätestens 3 Monate vor der letzten Examenskonferenz vor der Diplomierung abgegeben werden.

Die 2 mündlichen Diplomprüfungen und die schriftliche Diplomprüfung können entweder als Ganzes während einer einzigen Examensperiode oder in zwei Teilen abgelegt werden. Im letzteren Fall kann die Aufteilung der Fächer frei gewählt werden. Die Diplomprüfungen können frühestens im 7. Studiensemester abgelegt werden.

Folgende zwei Fächer werden im Programm E für das Diplom mündlich geprüft:

- Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen
- Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Erwachsenen und die klinische Praxis

Folgendes Fach wird im Programm E für das Diplom schriftlich geprüft:

- „Existenzielle Fragen sowie gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie“ wahlweise als 6-stündige Klausur oder als circa 40-seitige Diplomarbeit mit anschliessender mündlicher Diskussion (40 Minuten). Die Studierenden können sowohl den Prüfer als auch den Beisitzer selbst wählen.

2. Wissen und Können im Programm K

a. Erster Teil der Weiterbildung vor Ernennung zum Diplomkandidaten

Bis zum Abschluss der Vorprüfung I müssen aus den Basisfächern mindestens 125 Credits nachgewiesen werden:

Obligatorische Basisfächer bis zum Ende der Examensperiode der Vorprüfung I

PD1 Basis-Diagnostik	10 Credits
PD2 Anamnese bei Kindern und Jugendlichen	10 Credits
PD3 Projektive Testverfahren	6 Credits
PS1 Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	10 Credits
PP1 Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	10 Credits
PP3 Ethik, Berufskodex und Berufspflichten	4 Credits
AP1 Grundlagen der Analytischen Psychologie	20 Credits
AP4 Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits
KJP1 Vergleichende Entwicklungspsychologie	4 Credits
KJP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie bei Kindern und Jugendlichen	10 Credits
KJP3 Der Traum beim Kind und Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits

Neben den in diesen Basisfächern geforderten insgesamt 100 Credits können die zusätzlich geforderten 25 Credits Theorie aus allen Fächern frei nach Interesse erworben werden.

b. Vorprüfungen

Vorprüfung I

Bedingung für die Zulassung zur Vorprüfung I

- Nachweis von mindestens 60 Credits in den Basisfächern

Die Vorprüfung I kann frühestens im 2. Studiensemester abgelegt werden.

Folgendes Fach wird im Programm K mündlich geprüft: Grundlagen der Analytischen Psychologie

Bis zum Ende der Examensperiode müssen 125 Credits in den Basisfächern nachgewiesen werden.

Fallberechtigung

Fallberechtigung

Nach bestandener Vorprüfung I und dem Nachweis von 125 Credits in den Basisfächern erteilt das Studiensekretariat im Auftrag der Studiendirektion die Fallberechtigung sowie die Ernennung zum Diplomkandidaten.

Vorprüfungen II

Bedingung für die Zulassung zu den Vorprüfungen II

- Bestandene Vorprüfung I
- die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit über symbolisches Material

Folgende zwei Fächer werden im Programm K in den Vorprüfungen II mündlich geprüft:

- Der Traum beim Kind oder Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht
- Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht

Die Vorprüfungen II können frühestens im auf die Vorprüfung I folgenden Studiensemester (somit frühestens im 3. Studiensemester) abgelegt werden. Sie müssen spätestens 2 Semester nach bestandener Vorprüfung I abgelegt werden.

Standortinterviews

1 Jahr nach Beginn der Fallarbeit: Standortinterviews

Studierende holen die erste Beurteilung der Supervisoren ein sowie die erste Beurteilung des Lektors ein und vereinbaren jeweils ein Einzelinterview mit den drei ihnen zugewiesenen Mitgliedern der Aufnahmekommission, die sogenannten „Standortinterviews“.

Diese Interviews sind kostenpflichtig.

Studierende erhalten vom Studiensekretariat eine schriftliche Rückmeldung über die Einschätzung ihrer persönlichen Entwicklung und Eignung als Psychotherapeut.

c. Zweiter Teil der Weiterbildung nach Ernennung zum Diplomkandidaten

Bis zum Abschluss der Diplomprüfungen müssen aus allen Basis- und Aufbaufächern mindestens weitere 375 Credits nachgewiesen werden, davon mindestens 250 Credits aus den folgenden Aufbaufächern:

Aufbaufächer bis zum Abschluss der Diplomprüfungen

PS1 Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	10 Credits
PP1 Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	20 Credits
PP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie	10 Credits
PP4 Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis	10 Credits
PP5 Grundlagen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden	10 Credits
PP7 Setting und Rahmenbedingungen	4 Credits
AP5 Klinische Arbeit mit Mythen und Märchen	20 Credits
KJP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie bei Kindern und Jugendlichen	40 Credits
KJP4 Klinische Arbeit mit Träumen von Kindern und Jugendlichen	20 Credits
KJP5 Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis	15 Credits
KJP6 Tiefenpsychologisches Verständnis des Sandspiels bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis	15 Credits
KJP7 Symbolik des kindlichen Spiels	10 Credits
KJP8 Kinder- und Jugendpsychiatrie	10 Credits
KJP9 Einführung in familientherapeutische Konzepte	10 Credits
KJP11 Elternarbeit und Elternbegleitung	6 Credits
E1 Vergleichende Religionswissenschaft und Spiritualität	10 Credits
E2 Kulturanthropologie	10 Credits
E3 Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen	10 Credits
E4 Existenzielle Fragen des Menschseins	10 Credits

Neben den in diesen Fächern geforderten 250 Credits können 125 weitere Credits aus allen Fächern frei nach Interesse erworben werden.

d. Diplomprüfungen

Diplominterview
unmittelbar nach der
Fallprüfung

Diplominterview mit der Aufnahmekommission

Sobald der Studierende über den Termin der „Prüfung über den individuellen Fall“ informiert ist, vereinbart er ein Einzelinterview mit dem Koordinator, d.h. der jeweils leitenden Person, der ihm zugewiesenen Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission. Nach diesem sogenannten „Diplominterview“ und nach Rücksprache des Koordinators mit den zwei anderen Mitgliedern, wird von den drei Mitgliedern gemeinsam über die persönliche Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten entschieden. Sollten sich Zweifel ergeben, behält sich die Aufnahmekommission vor, den Studierenden zu zwei weiteren kostenpflichtigen Interviews einzuladen.

Die individuelle Aufnahmekommission garantiert, dass das Diplominterview und die Beurteilung über die persönliche Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten rechtzeitig vor der Examenskonferenz stattfinden.

Für das Diplominterview muss die Beurteilung der „Prüfung über den individuellen Fall“ vorliegen. Deshalb ist es empfehlenswert, die Diplomprüfungen mit der „Prüfung über den individuellen Fall“ zu starten.

Das Studiensekretariat informiert den Studierenden über die Entscheidung der Aufnahmekommission.

Dieses Interview ist kostenpflichtig.

Diplomprüfungen

Bedingungen für die Zulassung zu den Diplomprüfungen:

- Erste schriftliche Beurteilung der Fallarbeit durch die jeweils zuständigen Supervisoren
- Erster Bericht des Lektors
- Die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit über einen projektiven Test
- Wahlweise der vom Betreuer akzeptierte Anamnesebericht oder die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit zur Interaktion in der Familie
- Zwei ausführliche Fallberichte
- Acht kurze Fallberichte müssen spätestens 3 Monate vor der letzten Examenskonferenz vor der Diplomierung abgegeben werden.

Die 2 mündlichen Diplomprüfungen und die schriftliche Diplomprüfung können entweder als Ganzes während einer einzigen Examensperiode oder in zwei Teilen abgelegt werden. Im letzteren Fall kann die Aufteilung der Fächer frei gewählt werden. Die Diplomprüfungen können frühestens im 7. Studiensemester abgelegt werden.

Folgende zwei Fächer werden im Programm K für das Diplom mündlich geprüft:

- Prüfung über den Individuellen Fall eines Kindes oder Jugendlichen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen
- Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Kindern oder Jugendlichen und die klinische Praxis

Folgendes Fach wird im Programm K für das Diplom schriftlich geprüft:

- „Existenzielle Fragen sowie gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie“ wahlweise als 6-stündige Klausur oder als circa 40-seitige Diplomarbeit mit anschliessender mündlicher Diskussion (40 Minuten). Die Studierenden können sowohl den Prüfer als auch den Beisitzer selbst wählen.

3. Wissen und Können im Programm C

a. Erster Teil der Weiterbildung vor Ernennung zum Diplomkandidaten

Bis zum Abschluss der Vorprüfung I müssen aus den Basisfächern mindestens 125 Credits nachgewiesen werden:

Obligatorische Basisfächer bis zum Ende der Examensperiode der Vorprüfung I

PD1 Basis-Diagnostik	10 Credits
PD2 Anamnese bei Kindern und Jugendlichen	10 Credits
PD3 Projektive Testverfahren	6 Credits
PD4 Einführung in den Wort-Assoziations-Test	4 Credits
PS1 Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	10 Credits
PP1 Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	10 Credits
PP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie	10 Credits
PP3 Ethik, Berufskodex und Berufspflichten	4 Credits
AP1 Grundlagen der Analytischen Psychologie	10 Credits
AP2 Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits
AP4 Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits
KJP1 Vergleichende Entwicklungspsychologie	4 Credits
KJP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie bei Kindern und Jugendlichen	10 Credits
KJP3 Der Traum beim Kind und Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht	6 Credits

Neben den in diesen Basisfächern geforderten insgesamt 110 Credits können die zusätzlich geforderten 15 Credits aus allen Fächern frei nach Interesse erworben werden.

b. Vorprüfungen

Vorprüfung I

Bedingung für die Zulassung zur Vorprüfung I

- Nachweis von mindestens 60 Credits in den Basisfächern

Die Vorprüfung I kann frühestens im 2. Studiensemester abgelegt werden.

Folgendes Fach wird im Programm C mündlich geprüft: Grundlagen der Analytischen Psychologie

Bis zum Ende der Examensperiode müssen 125 Credits in den Basisfächern nachgewiesen werden.

Fallberechtigung

Fallberechtigung

Nach bestandener Vorprüfung I und dem Nachweis von 125 Credits in den Basisfächern erteilt das Studiensekretariat im Auftrag der Studiendirektion die Fallberechtigung sowie die Ernennung zum Diplomkandidaten.

Vorprüfungen II

Bedingung für die Zulassung zu den Vorprüfungen II

- Bestandene Vorprüfung I
- die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit

Folgende zwei Fächer werden im Programm C in den Vorprüfungen II mündlich geprüft:

- Wahlweise „Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht“
oder alternativ
„Der Traum beim Kind oder Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht“
- Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht

Die Vorprüfungen II können frühestens im auf die Vorprüfung I folgenden Studiensemester (somit frühestens im 3. Studiensemester) abgelegt werden. Sie müssen spätestens 2 Semester nach bestandener Vorprüfung I abgelegt werden.

Standortinterviews

1 Jahr nach Beginn der Fallarbeit: Standortinterviews

Studierende holen die erste Beurteilung der Supervisoren ein sowie die erste Beurteilung des Lektors und vereinbaren jeweils ein Einzelinterview

mit den drei ihnen zugewiesenen Mitgliedern der Aufnahmekommission, die sogenannten „Standortinterviews“.

Diese Interviews sind kostenpflichtig.

Studierende erhalten vom Studiensekretariat eine schriftliche Rückmeldung über die Einschätzung ihrer persönlichen Entwicklung und Eignung als Psychotherapeut.

c. Zweiter Teil der Weiterbildung nach Ernennung zum Diplomkandidaten

Bis zum Abschluss der Diplomprüfungen müssen aus allen Basis- und Aufbaufächern mindestens weitere 375 Credits nachgewiesen werden, davon mindesten 256 Credits aus den folgenden Aufbaufächern:

Aufbaufächer bis zum Abschluss der Diplomprüfungen

PD5 Prüfungsseminar Wort-Assoziations-Test	6 Credits
PS1 Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	10 Credits
PS2 Klinische Psychiatrie	10 Credits
PP1 Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	10 Credits
PP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie	20 Credits
PP4 Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis	10 Credits
PP5 Grundlagen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden	10 Credits
PP7 Setting und Rahmenbedingungen	4 Credits
AP3 Klinische Arbeit mit Träumen bei Erwachsenen	10 Credits
AP5 Klinische Arbeit mit Mythen und Märchen	10 Credits
AP6 Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Erwachsenen und die klinische Praxis	10 Credits
AP8 Imagination in der klinischen Praxis	10 Credits
AP9 Der Individuationsprozess und seine Symbole	10 Credits
KJP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie bei Kindern und Jugendlichen	20 Credits
KJP4 Klinische Arbeit mit Träumen von Kindern und Jugendlichen	10 Credits
KJP5 Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis	10 Credits
KJP6 Tiefenpsychologisches Verständnis des Sandspiels bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis	10 Credits

KJP7 Symbolik des kindlichen Spiels	10 Credits
KJP8 Kinder- und Jugendpsychiatrie	10 Credits
KJP9 Einführung in familientherapeutische Konzepte	10 Credits
KJP11 Elternarbeit und Elternbegleitung	6 Credits
E1 Vergleichende Religionswissenschaften und Spiritualität	10 Credits
E2 Kulturanthropologie	10 Credits
E3 Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen	10 Credits
E4 Existenzielle Fragen des Menschseins	10 Credits

Neben den in diesen Fächern geforderten 256 Credits können 119 weitere Credits aus allen Fächern frei nach Interesse erworben werden.

d. Diplomprüfungen

Diplominterview
unmittelbar nach der
Fallprüfung

Diplominterview mit der Aufnahmekommission

Sobald der Studierende über den Termin der „Prüfung über den individuellen Fall“ informiert ist, vereinbart er ein Einzelinterview mit dem Koordinator, d.h. der jeweils leitenden Person, der ihm zugewiesenen Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission. Nach diesem sogenannten „Diplominterview“ und nach Rücksprache des Koordinators mit den zwei anderen Mitgliedern, wird von den drei Mitgliedern gemeinsam über die persönliche Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten entschieden. Sollten sich Zweifel ergeben, behält sich die Aufnahmekommission vor, den Studierenden zu zwei weiteren kostenpflichtigen Interviews einzuladen.

Die individuelle Aufnahmekommission garantiert, dass das Diplominterview und die Beurteilung über die persönliche Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten rechtzeitig vor der Examenskonzferenz stattfinden.

Für das Diplominterview muss die Beurteilung der „Prüfung über den individuellen Fall“ vorliegen. Deshalb ist es empfehlenswert, die Diplomprüfungen mit der „Prüfung über den individuellen Fall“ zu starten.

Das Studiensekretariat informiert den Studierenden über die Entscheidung der Aufnahmekommission.

Dieses Interview ist kostenpflichtig.

Diplomprüfungen

Bedingungen für die Zulassung zu den Diplomprüfungen:

- Erste schriftliche Beurteilung der Fallarbeit durch die jeweils zuständigen Supervisoren

- Erster Bericht des Lektors
- Wahlweise der vom Seminarleiter akzeptierte schriftlich ausgearbeitete Wort-Assoziations-Test eines Patienten oder die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit über einen projektiven Test
- Wahlweise der vom Betreuer akzeptierte Anamnesebericht oder die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit zur Interaktion in der Familie
- Zwei ausführliche Fallberichte über Erwachsene
- Zwei ausführliche Fallberichte über Kinder/Jugendliche
- Sechs kurze Fallberichte müssen spätestens 3 Monate vor der letzten Examenskonferenz vor der Diplomierung abgegeben werden.

Die 3 mündlichen Diplomprüfungen und die schriftliche Diplomprüfung können entweder als Ganzes während einer einzigen Examensperiode oder in zwei Teilen abgelegt werden. Im letzteren Fall kann die Aufteilung der Fächer frei gewählt werden. Die Diplomprüfungen können frühestens im 7. Studiensemester abgelegt werden.

Folgende drei Fächer werden im Programm C für das Diplom mündlich geprüft:

- Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen
- Prüfung über den Individuellen Fall eines Kindes oder Jugendlichen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen
- Wahlweise „Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Erwachsenen und die klinische Praxis“
oder alternativ
„Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Kindern oder Jugendlichen und die klinische Praxis“

Folgendes Fach wird im Programm C für das Diplom schriftlich geprüft:

- „Existenzielle Fragen sowie gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie“ wahlweise als 6-stündige Klausur oder als circa 40-seitige Diplomarbeit mit anschliessender mündlicher Diskussion (40 Minuten). Die Studierenden können sowohl den Prüfer als auch den Beisitzer selbst wählen.

4. Module und Fächer

Modul Psychotherapie

Diagnostik

Fach	PD1 Basis-Diagnostik
Lehrziel	PD1 Allgemeine Diagnose-Methoden kennen und anwenden.
Inhalt	<p>PD1 Anamneseerhebung beim Erwachsenen, einschliesslich körperlicher Besonderheiten, semistrukturelles Erstinterview, Exploration, und psychopathologischer Befund (AMDP).</p> <p>Qualitative und quantitative, wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, HoNOS, HoNOSCA, BSCL (SDQ bis 16 Jahre), PRISM-T.</p> <p>Anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM).</p>

Fach	PD2 Anamnese bei Kindern und Jugendlichen
Lehrziel	PD2 Anamneseerhebung bei einem Kind oder einem Jugendlichen.
Inhalt	<p>PD2 Erste Begegnung mit dem Kind/Jugendlichen, Etablierung und Konsolidierung der Vertrauensbasis, auch mit den nächsten Bezugspersonen. Vertiefte Fremdanamnese/Eigenanamnese innerhalb einer Therapie. Anamnese und diagnostische Überlegungen; Interpretation der Anamnese aus der Sicht der Analytischen Psychologie. Therapeutische Wirkung der Anamneseerhebung.</p> <p>Berücksichtigung der ersten Eindrücke vom verbalen und nonverbalen Verhalten des Kindes oder Jugendlichen.</p> <p>Berücksichtigung der ersten Eindrücke von emotionalen Bedingungen und Kooperationsbereitschaft sowie Kooperationsmöglichkeiten von Mutter, Vater und Bezugspersonen. Bindungsdiagnostik. Umgang mit Bezugspersonen mit psychischen Störungen.</p>

Fach	PD3 Projektive Testverfahren
Lehrziel	PD3 Projektive Testverfahren kennen und anwenden lernen.
Inhalt	<p>PD3 Indikation und diagnostische Aussagekraft von projektiven Testverfahren, wie beispielsweise Baumtest, Menschenzeichentest, Familie in Tieren, Satzergänzungstest, Schwarzfuss, CAT/TAT, Wartegg-Zeichentest. Düss-Fabeln, Szenotest.</p>

	<p>Berücksichtigung der ersten Eindrücke vom verbalen und nonverbalen Verhalten des Kindes oder Jugendlichen.</p> <p>Berücksichtigung der ersten Eindrücke von emotionalen Bedingungen und Kooperationsbereitschaft sowie Kooperationsmöglichkeiten von Mutter und Vater. Umgang mit Bezugspersonen mit psychischen Störungen.</p>
--	--

Fach	PD4 Einführung in den Wort-Assoziations-Test
Lehrziel	PD4 Assoziationen als Brücke zu den Komplexen erkennen.
Inhalt	PD4 Historische Herleitung und Stellung der Analytischen Psychologie innerhalb der Psychologie aufgrund der Komplextheorie. Komplexe als Strukturelemente der Psyche. Biologische Grundlagen der Komplextheorie unter Einbezug neuer Ergebnisse aus der Hirnforschung. Zusammenhang mit der Archetypentheorie. Wissenschaftstheoretische Bedeutung des Wort-Assoziations-Tests. Selbsterfahrung: Anwendung des Wort-Assoziations-Tests auf die eigene Person.

Fach	PD5 Prüfungsseminar Wort-Assoziations-Test
Lehrziel	PD5 Erstellen einer Komplexdiagnose.
Inhalt	PD5 Komplexmuster anhand von Anamnese. Komplexepisoden im Wort-Assoziations-Test erkennen. Praktische Übung. Auswertung von klinischem Material. Komplexdynamik und Komplexdiagnose. Erstellen des konstellierte Komplexnetzes.

Störungskonzepte

Fach	PS1 Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte
Lehrziel	PS1 Verschiedene tiefenpsychologische und psychodynamische Konzepte verstehen.
Inhalt	<p>PS1 Allgemeine Psychodynamik.</p> <p>Jungs Neurosenverständnis im Vergleich zu Freud, Adler und späteren Exponenten der Freud'schen Schule: Adler, Kohut, Spitz, Winnicott, Kernberg, Bowlby, Dornes, Stern, Mentzos u.a.</p> <p>Parallelen und Unterschiede zwischen den tiefenpsychologischen Schulen. Diesbezügliche Relevanz der aktuellen Forschung in Neuropsychologie und Psychoneuroimmunologie.</p>

Fach	PS2 Klinische Psychiatrie
Lehrziel	PS2 Klinische Psychiatrie für die psychotherapeutische Praxis.
Inhalt	<p>PS2 Geschichte der Psychiatrie. Allgemeine psychiatrische Krankheitslehre, Krankheitsbilder. Verständnis der Psychodynamik im Vergleich mit der psychiatrischen Diagnose.</p> <p>Internationale Klassifikationen, Epidemiologie psychischer Störungen.</p> <p>Notfallpsychiatrie und Krisenintervention. Allgemeine Psychopharmakotherapie (klinisch relevante Wirkungen und Nebenwirkungen). Andere biologische Verfahren wie Schlafentzug, Lichttherapie, Elektrokrampftherapie. Komplementärmedizinische Behandlungsmethoden. Heilmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Krankenversicherungsgesetz, FU (Fürsorgere Unterbringung).</p> <p>Selbsthilfegruppen, sozialpsychiatrische Institutionen wie betreutes Wohnen, 2. Arbeitsmarkt, geschützte Werkstätten, Alters- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit geistiger Behinderung.</p>

Praxis der Psychotherapie

Fach	PP1 Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis
Lehrziel	PP1 Psychotherapeutisches Arbeiten lernen.
Inhalt	<p>PP1 Klärung des therapeutischen Auftrags, der Therapieziele. Möglichkeiten und Grenzen der Therapie. Allgemeine und differenzielle Therapieindikation. Therapieplanung und -durchführung. Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens.</p> <p>Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung.</p> <p>Psychotherapeutische Intervention und Krisenintervention.</p> <p>Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse. Allgemeine Behandlungsmethoden und -techniken. Wirksamkeit der vermittelten Behandlungsmethoden und -techniken. Therapieabschluss.</p> <p>Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings.</p> <p>Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demografischen und sozioökonomischen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung.</p> <p>Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.</p>

Fach	PP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie
Lehrziel	PP2 Allgemeines zu Methode und Praxis der Analytischen Psychotherapie.
Inhalt	PP2 Die Bedeutung des Unbewussten in der therapeutischen Praxis (Traum, Imagination, Märchen, Gestalten, Malen, Sandspiel). Selbstregulation - Kausalität - Finalität.
Syndrom bzw. und störungsspezifische Therapie	Deutung von und Umgang mit Übertragung - Gegenübertragung. Die Dissoziierbarkeit der Psyche. Ich-Selbst-Achse. Psychodynamik unter Einbezug der Entwicklungspsychologie. Symbolverständnis versus Mentalisierungsfähigkeit. Der pathogene Komplex. Umgang mit dem Schatten: Verleugnung, Spaltung, projektive Identifikation, Projektion, Auseinandersetzung mit dem Schatten. Schattenverträglichkeit. Auseinandersetzung mit Anima/Animus.
Soziale und kulturelle Problemstellungen	Analytisch-reduktive und final-prospektive Deutungstechnik. Ressourcenorientierung. Die therapeutische Beziehung. Übertragung und Gegenübertragung: konkordant, komplementär, kollusiv, erotisch, „negativ“, illusorisch, neurotisch, usw. Die vier Phasen des Therapieverlaufs nach Jung: Bekenntnis, Aufklärung (= Übertragung), Erziehung und Wandlung Progression und (maligne) Regression. Psychohygiene. Persönlichkeitsstörungen, Angst- und Zwangserkrankungen, Depressionen, Suizidalität, Belastungs- und Anpassungsstörungen, Substanzabhängigkeit, Sucht (z.B. Spielsucht, Sexsucht), Essstörungen, sexuelle Störungen, somatoforme Störungen, Körperdysmorphie, Psychosen. Die Bedeutung von Migration für Identitätsbildung, Integrationsfähigkeit, psychische Gesundheit sowie für die psychotherapeutische Behandlung. Grundlegende Kenntnisse und Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Psychotherapie mit älteren Menschen. Reflektiertes und selbständiges Handeln in kritischen Situationen.

Fach	PP3 Ethik, Berufskodex und Berufspflichten
Lehrziel	PP3 Kennen der ethischen und gesetzlichen Richtlinien.
Inhalt	PP3 Berufsethik und Berufspflichten; Psychologieberufsgesetz. Schweigepflicht und Datenschutz. Der informierte Patient, die Transparenz des Verhältnisses zu den Patienten und die Verhinderung von Schaden durch die Psychotherapie. Grundkenntnisse über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seiner Institutionen. Berufshaftpflicht. Kinderschutz. Spezielle Richtlinien in der Arbeit mit Bezugspersonen und Institutionen des psychosozialen Umfelds von Kindern und Jugendlichen. Wirtschaftlicher Umgang mit zur Verfügung stehenden Mitteln.

Fach	PP4 Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis.
Lehrziel	PP4 Forschungsmethoden und Aussagekraft wissenschaftlicher Studien kennenlernen. Evaluationsinstrumente kennenlernen.
Inhalt	PP4 Fragestellungen und Methodologie in der Psychotherapieforschung. Ergebnisse zur Forschung der Wirksamkeit von Psychotherapie. Forschung in der Analytischen Psychologie. Grundlagen der evidenzbasierten Psychotherapie. Suche, Aneignung und Interpretation wissenschaftlicher Erkenntnisse. Erkenntnistheoretische Probleme. Prozess-Ergebnis-Forschung. Differentielle Indikation. Vorhersagbarkeit von Therapieverläufen. Dokumentation, Beobachtungsmethoden, Fallstudien, Klinische Studien, Katamnesen und ihre Auswertung. Selbst- und Fremdevaluation. Das medizinische Metamodell und das kontextuelle Metamodell im Vergleich und ihre Relevanz für die psychotherapeutische Arbeit. Konzept der Lebensqualität.

Fach	PP5 Grundlagen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden
Lehrziel	PP5 Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden kennenlernen.
Inhalt	PP5 z.B. Verhaltenstherapeutische, systemische und körpertherapeutische Verfahren. Musiktherapie. Gesprächstherapie nach Rogers. Gemeinsames und Spezifisches in der Praxis verschiedener Psychotherapieverfahren.

Fach	PP6 Neurobiologie und Neuropsychologie
Lehrziel	PP6 Kennenlernen der wichtigsten aktuellen neurobiologischen Erkenntnisse und ihre Bedeutung für die Psychotherapie.
Inhalt	PP6 Methoden, Forschungsansätze und Theorien der Neurobiologie, -physiologie und -psychologie. Neurobiologische Erkenntnisse zum Bewusstsein, dem Unbewussten, Emotion, Motivation, Gedächtnis und Fantasie. Die Bedeutung der Hemisphären. Neuropsychanalyse.

Fach	PP7 Setting und Rahmenbedingungen
Lehrziel	PP7 Neben Fragen um das angemessene Honorar werden Fragen zum Praxisraum und zu dessen Einrichtung geklärt. In Abhängigkeit von den

	gewählten Therapiemethoden braucht es entsprechende Einrichtungen und Materialien.
Inhalt	PP7 Dauer der Sitzung, Frequenz, Honorarhöhe und Rechnungsstellung. Berichte schreiben an Krankenkassen, an die IV, an Versicherungen. Umgang mit Nichtzahlern (Mahnungen, Betreibung). Der Therapieraum und seine Einrichtung.

Modul Die Analytische Psychologie und ihre Methoden

Fach	AP1 Grundlagen der Analytischen Psychologie
Lehrziel	AP1 Die Grundkonzepte der Analytischen Psychologie verstehen und die Jung'sche Terminologie im Vergleich mit anderen psychotherapeutischen Schulen benutzen können.
Inhalt	<p>AP1 Wesen des Psychischen. Bewusstsein, Unbewusstsein, Unbewusstes. Ich, Schatten, Persona, Animus/Anima. Selbst. Ich-Selbst-Achse. Persönliches und kollektives Unbewusstes. Kollektives Bewusstsein. Wesen und Funktion der Archetypen. Entwicklung des Begriffs Archetyp. Verhältnis Archetyp/Biologie/Geist (Instinkt und Hirnstruktur). Definition und Funktion des Symbols, Unterschied zum Zeichen. Komplexe als via regia zum Unbewussten und ihre relative Autonomie. Wirkungsweise der Komplexe. Dysfunktionale Komplexe. Emotion, Affekt und Somatisierung. Imagination.</p> <p>Typologie: Einstellung Introversion/Extraversion. Funktionen: Denken, Fühlen, Intuition, Empfindung. Typentests. Einstellungs- und Funktionstypen als Verständnis- und Therapiehilfen.</p> <p>Psychische Energie, Regression, Progression, Libido, Projektion und Neurose bei Freud und Jung. Psyche als selbstregulierendes System. Gegensatzprinzip, Enantiodromie.</p>

Fach	AP2 Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht
Lehrziel	AP2 Träume als spontane Selbstdarstellung des Unbewussten deuten lernen.
Inhalt	AP2 Geschichtlicher Überblick: Traumdeutung im Gilgamesch-Epos, im Alten Ägypten, in Griechenland, der Bibel und Romantik. Wissenschaftliche Beschäftigung mit Träumen: Was ist ein Traum? Funktion der Träume. Neurologie und Neurowissenschaft einschliesslich moderner Traumforschung. Traumdeutung: Das Konzept von S. Freud. Unterschiede zwischen Freud und Jung. Grundlagen der Traumdeutung bei

	Jung: Traumstruktur/Dramaturgie mit Exposition, Verwicklung, Kulmination und Lysis. Komplexe und Kompensation im Traum. Bedeutung der Symbole. Traum-Ich, Wach-Ich. Objekt- und Subjektstufe. Kausalität und Finalität. Assoziation und Amplifikation. Selbstregulation der Psyche im Traum. Konfliktlösungspotential der Träume.
--	---

Fach	AP3 Klinische Arbeit mit Träumen bei Erwachsenen
Lehrziel	AP3 Umgang mit Träumen in der Praxis.
Inhalt	AP3 Umgang mit Träumen in der Therapie, Traumserien. Formen der Widerstände, Widerstand im Traum selbst, Widerstand in der Traumarbeit, Widerstand als Schutz des Ich. Ich-Stärkung durch Traumarbeit. Traumlosigkeit versus Überflutung durch Träume. Albträume, Todesträume. Initialträume. Übertragungs- und Gegenübertragungsträume. Wiederholungsträume. Erotische Übertragung und „negative“ Übertragung in Träumen. Niederstrukturierte Träume, Komplexkonstellation in Träumen. Umgang mit Träumen bei Ich-Schwäche. Archetypische Träume. Fragetechnik bei Träumen. Schöpferischer Umgang mit Träumen: Imagination und Malen. Deutungsmethoden. Traumdeutung als dialektischer Prozess. Symbolverständnis.

Fach	AP4 Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht
Lehrziel	AP4 Märchen und Mythen als Hinweise auf die grundlegende Struktur des kollektiven Unbewussten verstehen lernen.
Inhalt	AP4 Entstehung, Verbreitung und Struktur der Mythen und Märchen. Unterscheidung der Literaturgattungen Märchen, Mythen, Sagen und Legenden. Märchensprache als internationale Menschensprache. Verbindung zwischen Individualpsychologie und historischen Materialien. Werte der Kultur, ausgedrückt durch Mythen. Märchen als knappste, einfachste und präziseste Darstellung der Archetypen und menschlicher Elementar-konflikte sowie Reifungsschritte und Lösungen, die in allen Kulturen gültig sind. Motive wie Heldenkampf, Nachtmeerfahrt, Trickster, schwer erreichbare Kostbarkeit. Methode der Amplifikation. Einführung in die Deutungsmethoden.

Fach	AP5 Klinische Arbeit mit Mythen und Märchen
Lehrziel	AP5 Mythen und Märchen in der therapeutischen Arbeit anwenden lernen.
Inhalt	AP5 Behutsame Übertragung der bildhaften Symbolsprache und der archetypischen psychologischen Vorgänge in entwicklungspsychologische

	Möglichkeiten für das heutige Individuum. Märchen und Mythenmotive in Träumen erkennen lernen. Beobachtung der Ressourcen, Potentiale und Lösungswege in Märchen. Das abgelehnte, verlassene oder begabte Kind. Elternkomplexe. Vom Umgang mit Macht und Ohnmacht.
--	--

Fach	AP6 Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Erwachsenen und die klinische Praxis
Lehrziel	AP6 Der schöpferische Ausdruck als therapeutische Methode. Malen in der Therapie anwenden können.
Inhalt	AP6 Bilder: Symbolik der Formen, Farben, Zahlen, Inhalte. Räumliche Anordnung auf der zweidimensionalen Grundlage. Verständnis der Beziehung von Komplexen und der Symbolik des gestalteten Bildes. Diagnostische und prognostische Überlegungen. Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene im Bild. Mögliche Deutung und Bildinterpretation.

Fach	AP7 Tiefenpsychologisches Verständnis des Sandspiels bei Erwachsenen und die klinische Praxis
Lehrziel	AP 7 Sandspiel als Arbeitsmethode eines Prozesses von körperlich-seelischen Imaginationen verstehen lernen. Allgemeine Anwendung lernen, aber auch speziellen Einsatz bei psychosomatischen Störungen sowie in der Arbeit mit traumatisierten Menschen.
Inhalt	AP7 Kreative Auseinandersetzung zwischen dem Bewusstsein und dem Unbewussten anhand von dreidimensionalen Gestaltungen verstehen, erleben und deuten. Symbolverständnis einschliesslich dreidimensionaler Raumsymbolik, Beziehung Bewusstes-Unbewusstes und Körper-Seele, Interpretation der Sandspielprozesse und ihre Psychodynamik, Dokumentation.

Fach	AP8 Imagination in der klinischen Praxis
Lehrziel	AP8 Arbeit mit Imaginationstechniken in der psychotherapeutischen Behandlung.
Inhalt	AP8 Anhand von Behandlungsfällen werden die Indikation, Möglichkeiten, Grenzen und Risiken verschiedener Imaginationstechniken geübt und diskutiert.

Fach	AP9 Der Individuationsprozess und seine Symbole
Lehrziel	AP9 Jungs Konzept der Individuation verstehen und für die psychotherapeutische Praxis nutzbar werden lassen.
Inhalt	AP9 Individuation als Integrations-, Differenzierungs- und Beziehungsprozess der Persönlichkeit. Wie Fragmentierungen über symbolische Erfahrungen integriert werden können. Wahrnehmung der Lebensphasen und ihre Symbolisierungen. Lebensübergänge. Existentielle Einbrüche als Individuationsaufgaben verstehen. Trauerprozesse und Alterssuizid. Suche nach Sinn in Träumen, Imaginationen und Bildern. Finden von Identität in einer lebenslangen Entwicklung. Prozess der altersgemässen Ablösung von den Elternkomplexen und gewinnen einer altersgemässen Beziehungsfähigkeit. Autonomie und Abhängigkeit. Leib-Seele-Problem. Die transzendente Funktion. Synchronizität. Die Alchemie und ihre Symbole.

Fach	AP10 Leseseminar Werke Analytische Psychologie
Lehrziel	AP10 Kritische Auseinandersetzung mit dem schriftlichen Werk von C.G. Jung und den späteren Interpretationen.
Inhalt	AP 10 Texte aus den Gesammelten Werken C.G. Jungs und den späteren Interpretationen werden diskutiert und in Bezug gesetzt zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Psychiatrie und Psychotherapie.

Fach	AP11 Studien im Bildarchiv
Lehrziel	AP11 Einblick in die historische Forschung, Dokumentation und Diagnostik von Bildern aus dem Unbewussten von Patienten aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.
Inhalt	AP11 Im Bildarchiv des C.G. Jung-Instituts sind etwa 4000 Originalbilder von C.G. Jungs Patienten sowie 6000 Originalbilder der Patienten von Jolande Jacobi archiviert. An diesen Bildern werden Methoden zur Deutung und Diagnostik geübt, um einen vergleichenden Einblick in psychische Störungsbilder damals und heute zu erhalten.

Modul Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

Fach	KJP1 Vergleichende Entwicklungspsychologie
Lehrziel	KJP1 Kenntnis von unterschiedlichen entwicklungspsychologischen Konzepten als Basis für das Verständnis der alterstypischen, phasenspezifischen Abweichungen und Störungen in der Entwicklung von Menschen.
Inhalt	<p>KJP1 Stellung der Entwicklungspsychologie innerhalb der Psychologie und Psychotherapie. Phänomen der Entwicklung und ihre Determinanten. Modelle der Persönlichkeitswerdung. Bindungstheorie.</p> <p>Säuglingsforschung. Säuglings- und Kleinkindalter, Kindheit, Jugend, Adoleszenz, Erwachsenenentwicklung und Alter. Pathogenetische Aspekte.</p>

Fach	KJP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie bei Kindern und Jugendlichen
Lehrziel	KJP2 Psychotherapeutisches Arbeiten mit Kindern- und Jugendlichen, Bezugspersonen und dem weiteren psychosozialen Umfeld lernen.
Inhalt	<p>KJP2 Indikation zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie, ihre Ziele, ihre Grenzen. Psychodynamik des Kindes/Jugendlichen in der Familie. Abwehrmechanismen und Widerstand. Analytisch-reduktives und finalprospektives Verständnis. Ressourcenorientierung. Die therapeutische Beziehung. Übertragung und Gegenübertragung. Progression und Regression.</p> <p>Arbeit mit Bezugspersonen und psychosozialem Umfeld. Syndromspezifische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie mit Berücksichtigung alterstypischer und phasenspezifischer Konflikte und Probleme. Ängste und Zwänge, Schlafstörungen, Essstörungen. Entwicklungsstörungen, Verhaltens- und emotionale Störungen, Depression und Suizidalität, Substanzabhängigkeit, Belastungs- und Anpassungsstörungen, Lernstörungen, psychosomatische Störungen, Psychohygiene der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Burn-out-Prophylaxe.</p> <p>Reflektiertes und selbständiges Handeln in kritischen Situationen.</p>

Fach	KJP3 Der Traum beim Kind und Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht
Lehrziel	KJP3 Allgemeine Psychologie des Traumes mit Schwerpunkt ihrer Manifestation im Kindes- und Jugendalter.
Inhalt	KJP3 Funktion der Träume, Neurologie und Neurowissenschaft einschliesslich moderner Traumforschung. Traumdeutung: Das Konzept von S. Freud, Unterschiede zwischen Freud und Jung. Grundlagen der Traumdeutung bei Jung: Traumstruktur/Dramaturgie mit Exposition, Verwicklung, Kulmination und Lysis. Komplexe und Kompensation im Traum. Bedeutung der Symbole. Traum-Ich, Wach-Ich. Objekt- und Subjektstufe. Kausalität und Finalität. Assoziation und Amplifikation. Selbstregulation der Psyche im Traum. Konfliktlösungspotenzial der Träume. Altersspezifische Traummanifestationen.

Fach	KJP4 Klinische Arbeit mit Träumen von Kindern und Jugendlichen
Lehrziel	KJP4 Umgang mit Träumen von Kindern und Jugendlichen in der Praxis.
Inhalt	KJP4 Schöpferischer Umgang mit Träumen in der Therapie mit Kindern und Jugendlichen (Malen, Rollenspiel, Sandspiel, Gespräch), Symbolverständnis, Traumserien, Formen der Widerstände verstehen, Ich-Stärkung durch kreative Bearbeitungsmethoden, Umgang mit Albträumen, Todesträumen. Initialträumen, Übertragungs- und Gegenübertragungsträumen. Wiederholungsträume. Komplexkonstellation in Träumen.

Fach	KJP5 Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis
Lehrziel	KJP5 Der schöpferische Ausdruck als diagnostische und therapeutische Methode. Malen in der Therapie anwenden können.
Inhalt	KJP5 Symbolverständnis: Symbolik der Formen, Farben, Zahlen, Inhalte. Räumliche Anordnung auf der zweidimensionalen Grundlage. Verständnis der Beziehung von Komplexen und der Symbolik des gestalteten Bildes. Diagnostische und prognostische Überlegungen. Übertragungs- und Gegenübertragungspänomene im Bild. Integration vom Bildverständnis in der Therapie mit Kindern und Jugendlichen.

Fach	KJP6 Tiefenpsychologisches Verständnis des Sandspiels bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis
Lehrziel	KJP6: Sandspiel als Arbeitsmethode eines Prozesses von körperlich-seelischen Imaginationen verstehen lernen. Allgemeine Anwendung lernen aber auch speziellen Einsatz bei psychosomatischen Störungen sowie in der Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen.
Inhalt	KJP6 kreative Auseinandersetzung zwischen dem Bewusstsein und dem Unbewussten anhand von dreidimensionalen Gestaltungen verstehen, erleben und deuten. Symbolverständnis einschliesslich dreidimensionaler Raumsymbolik, Beziehung Bewusstsein-Unbewusstes und Körper-Seele. Interpretation der Sandspielprozesse und ihre Psychodynamik, Dokumentation.

Fach	KJP7 Symbolik des kindlichen Spiels
Lehrziel	KJP7 Allgemeine vertiefte Kenntnis der Symbolsprache, wie sie sich im Spiel, Mythen, Märchen, Literatur, Kunst und Religion ausdrückt. Symbolik im psychotherapeutischen Prozess erkennen, verstehen und ihre Wirkung unterstützen.
Inhalt	KJP7 Tiefenpsychologisches Verständnis von Symbolen. Symbole als Manifestation der transzendenten Funktion im kindlichen Spiel. Kompensatorische und heilende Funktion von Symbolen im Spiel. Diagnostische Hinweise in Symbolen. Symbol und Symptom. Beziehungsaspekte in der Symbolsprache. Verbindung von Symbolen und der äusseren Lebenssituation des Kindes.

Fach	KJP8 Kinder- und Jugendpsychiatrie
Lehrziel	KJP8 Kinder- und Jugendpsychiatrie für die psychotherapeutische Praxis.
Inhalt	KJP8 Erstinterview, Eigenanamnese/Fremdanamnese/Familienanamnese, Diagnose: als Schlüssel zur Indikation, als psychodynamische Sicht, Komplexdiagnose, OPD und psychiatrisch-deskriptiv (ICD, DSM). Verständnis der Psychodynamik im Vergleich mit der psychiatrischen Diagnose. Kinderpsychiatrische Krankheitslehre, Epidemiologie psychischer Störungen. Notfallpsychiatrie und Krisenintervention. Grenzen und Möglichkeiten der Psychopharmakotherapie bei Kindern und Jugendlichen (klinisch relevante Wirkungen und Nebenwirkungen).

Fach	KJP9 Einführung in familientherapeutische Konzepte
Lehrziel	KJP9 Theoretische Kenntnisse in den wichtigsten familientherapeutischen Konzepten. Sensibilisierung für systemische Wechselwirkung in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und ihren Bezugspersonen. Verbindung von familientherapeutischen Ansätzen und Analytischer Psychologie.
Inhalt	KJP9 Anwendung auf Fallbeispiele. Elterliches Unbewusstes/Schattenaspekte und Delegation, Integration der Kenntnisse in die begleitende Elternarbeit.

Fach	KJP10 Privates und erweitertes soziales Netzwerk
Lehrziel	KJP10 Umgang mit dem privaten und erweiterten sozialen Netzwerk.
Inhalt	KJP10 Kontakte mit für das Kind, den Jugendlichen relevanten Bezugspersonen im familiären und sozialen Umfeld. Zusammenarbeit mit Vertretern des Gesundheitssystems und der Gesundheitsinstitutionen. Umgang mit der erweiterten Schweigepflicht.

Fach	KJP11 Elternarbeit und Elternbegleitung
Lehrziel	KJP11 Gewinnen der Eltern und anderer relevanten Bezugspersonen für die Kooperation mit der Therapeutin/dem Therapeuten und erziehungspädagogische Begleitung der Eltern zwecks Erreichung der Therapieziele mit dem Kind/Jugendlichen.
Inhalt	KJP11 Kombination von Einzeltherapie mit dem Kind/Jugendlichen und systemisches Arbeiten mit dessen Familie. Unparteilichkeit des Therapeuten. Wertschätzung der elterlichen Bemühungen. Umgang mit möglichen Versagens- und Schuldgefühlen der Eltern sowie Erkennen von Abwehrmechanismen der Eltern gegen die Therapie mit dem Kind/Jugendlichen. Analyse des Erziehungsstils. Analysieren von konfliktrelevanten Situationen in der Familie, die einer Veränderung bedürfen.

Modul Existenzielle Fragen sowie gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie

Fach	E1 Vergleichende Religionswissenschaft und Spiritualität
Lehrziel	E1 Die religiösen und spirituellen Wege verstehen und deuten lernen.
Inhalt	E1 Vergleichende Religionsgeschichte, Gottes- und Menschenbilder im Wandel, Numinosität, Schöpfungsmythen, Erlösungsvorstellungen, Gut und Böse, Gewissen, Vollkommenheit, Vollständigkeit, Ganzheit, Spiritualität. Symbole. Weisheitsschriften u.a. im Kontext der Archetypenlehre C.G. Jungs lesen und ihre Bedeutung für den Individuationsweg erkennen.

Fach	E2 Kulturanthropologie
Lehrziel	E2 Fremde Kulturen und ihre Bedeutung für die seelische Gesundheit verstehen.
Inhalt	E2 Auseinandersetzung mit dem Fremden. Trans- und interkulturelle Themen, Überzeugungen, Werte und Einstellungen. Ethnologie und Kulturanthropologie. Relevanz der kulturellen Kontexte für die psychotherapeutische Behandlung.

Fach	E3 Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen
Lehrziel	E3 Einfluss der gesellschaftlichen und technischen Bedingungen auf die psychischen Störungen sowie deren Bedeutung für den Psychotherapeutenberuf reflektieren lernen.
Inhalt	E3 Zeitgeist als kollektives Bewusstsein, moderne Arbeits- und Lebensformen und gesellschaftliche und technische Rahmenbedingungen als Hintergrund für die Entstehung und Chronifizierung psychischer Erkrankungen. Krankheit als Konvention. Sozialpsychologie. Individuum und Gemeinschaft. Ökonomisierung, Globalisierung, Anonymisierung, Verlust der Privatsphäre. Technikunterstützte Therapieformen und Weiterbildungen. Den jeweiligen Zeitgeist als kollektives Bewusstsein erkennen und seine Prägung auf die psychische Konstitution von Individuen und Gruppen analysieren.

Fach	E4 Existenzielle Fragen des Menschseins
Lehrziel	E4 Kritische Auseinandersetzung mit Weltanschauungen/philosophischen Denkansätzen aus Sicht der Analytischen Psychologie bezogen auf den Individuationsprozess des Menschen und die Relevanz für die Psychotherapie erkennen.
Inhalt	<p>E4 Der Individuationsprozess im Spannungsfeld aktueller Machbarkeitsmöglichkeiten und Wünsche auch vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen wie künstlicher Intelligenz bzw. Digitalisierung.</p> <p>Welt- und Menschenbilder im Wandel.</p> <p>Leben und Tod: Krankheit, Alter, Todesangst, Krisen, Lebenszufriedenheit, Grenzsituationen, Verletzlichkeit, Vertrautheit, Vertrauen.</p> <p>Abschiedliche Existenz: sich einlassen und loslassen. Der Tod in den Träumen</p> <p>Lebensübergänge</p> <p>Einsamkeit und Beziehung: Existentielle Einsamkeit, „mein“ Tod, kosmische Indifferenz, Vertrautheit verlieren, Einsamkeit und Beziehung, Vertrauen gewinnen, Individuationsprozess.</p> <p>Sinn: Sinn, Ziel und Kohärenz des Lebens</p> <p>Suche nach Sinn in verschiedenen Lebensphasen, Kreativität, transzendente Erfahrungen und Emotionen. Schicksalsfragen.</p> <p>Freiheit: Autonomie in Beziehungen, Verantwortung, Schuld und Schuldgefühle im Wandel.</p> <p>Opfer – und Täterdynamiken, Willensfreiheit.</p>

Fach	E5 Interdisziplinäre Ansätze zu existentiellen Themen - Interdisziplinärer Austausch zwischen angrenzenden Fachbereichen
Lehrziel	E5 Interdisziplinäre Ansätze zu existenziellen Themen und ihre Relevanz für die Psychotherapie erkennen.
Inhalt	<p>E5 Beiträge der Soziologie, Ethnopschoanalyse, Kulturwissenschaften, Philosophie.</p> <p>Biologie, Neurowissenschaften, Ökonomie, Pädagogik, Soziale Arbeit, Kultur- und Medienwissenschaften u. a.</p> <p>Es gilt, die Kritikfähigkeit gegenüber den jeweils aktuell gültigen Paradigmen zu schulen, und daraus resultierende mögliche Krankheitsbilder in der Gesellschaft wie beim Individuum zu erkennen und zu analysieren.</p>

5. Weiterbildungsziele

Die in Art. 5 Psychologieberufegesetz (PsyG) geforderten Weiterbildungsziele werden sowohl im Rahmen des theoretischen Unterrichts als auch in der Einzel- und Gruppensupervision vermittelt:

Der Einsatz aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken u.a. in den Fächern D1, S1, P1, P2, P4 und in der Supervision.

Die systematische Reflexion der beruflichen Tätigkeit und ihrer Folgewirkungen u.a. in den Fächern P1, P2, P3, E3 und in der Supervision.

Die interdisziplinäre Kommunikation und Kooperation mit Kollegen im In- und Ausland in den Fächern P1, P2, P5 sowie im Rahmen der Begegnung mit den international tätigen Psychotherapeuten und Studierenden im internationalen Blockprogramm.

Die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Tätigkeit im jeweiligen gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext u.a. in den Fächern P3, E2, E3, E4 und in der Supervision.

Die Einschätzung von Problemlage und psychischer Verfassung von Klienten und Patienten, die Anwendung/Empfehlung adäquater Massnahmen u.a. in den Fächern D1, P1, P2, S2, KJP2, KJP8 und in der Supervision.

Der Einbezug der Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens, die Berücksichtigung rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen bei Beratung/Begleitung/Behandlung u.a. in den Fächern P3, P7, S2, KJP8 und in der Supervision.

Der wirtschaftliche Umgang mit zur Verfügung stehenden Mitteln u.a. im Fach P3 und in der Supervision.

Das reflektierte und selbständige Handeln in kritischen Situationen u.a. in den Fächern P1, P2, S2, KJP8 und in der Supervision.

6. Tabellarische Übersichten

a. Anforderungen Programm E

Vorprüfungen

Voraussetzung für die Vorprüfung I, Programm E		zu erfüllen bis
Mindestens 1 Semester als Weiterbildungskandidat Mindestens 60 Credits in den Basisfächern		Anmeldetermin
125 Credits in den Basisfächern, davon mindestens:		Ende der Exa- mensperiode
Basis-Diagnostik	10 Credits	
Projektive Testverfahren	6 Credits	
Einführung in den Wort-Assoziations-Test	4 Credits	
Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	10 Credits	
Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	10 Credits	
Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie	10 Credits	
Ethik, Berufskodex und Berufspflichten	4 Credits	
Grundlagen der Analytischen Psychologie	20 Credits	
Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits	
Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits	

Mündliches Prüfungsfach Vorprüfung I, Programm E		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie	40 min.

Fallberechtigung

Fallberechtigung

Erteilt die Studiendirektion nach bestandener Vorprüfung I und dem Nachweis von 125 Credits in den Basisfächern

Voraussetzung für die Vorprüfung II, Programm E		zu erfüllen bis
Bestandene Vorprüfung I Seminararbeit über symbolisches Material		Anmeldetermin

Mindestens 3 Semester und nicht später als im 4. Semester nach Studienbeginn Mindestens 75 Sitzungen persönliche Selbsterfahrung	Ende der Examenperiode
---	------------------------

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfung II, Programm E		Dauer
1	Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
2	Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.

Standortinterviews mit der Aufnahmekommission

Standortinterviews

ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit frühestens am Ende des 4. Studiensemesters (erster Bericht des Supervisors und des Lektors müssen dem Studiensekretariat vorliegen).

Diplominterview mit der Aufnahmekommission

Diplominterview nach der Fallprüfung

Nach der „Prüfung über den individuellen Fall“.

Sobald das Studiensekretariat den Termin für die Fallprüfung mitgeteilt hat, vereinbart der Studierende den Diplominterviewtermin mit dem Koordinator der individuellen Aufnahmekommission.

Diplomprüfungen

Voraussetzungen für die Diplomprüfungen, Programm E	zu erfüllen bis
Schriftliche erste Beurteilung der Fallarbeit nach mind. 250 Sitzungen durch die Supervisoren Erster Bericht des Lektors über den ausführlichen und den kurzen Fallbericht, s.S.24 Schriftliche Ausarbeitung des Wort-Assoziations-Tests bei einem Patienten Zwei ausführliche Fallberichte für die Prüfung „Individualler Fall“	Anmeldetermin
8 kurze Fallberichte	3 Monate vor Ende der Examenperiode

<p>Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt mind. 8 Semester</p> <p>Mindestens 150 Sitzungen persönliche Selbsterfahrung</p> <p>Mind. 500 Fallsitzungen mit mind. 10 Patienten beider Geschlechter, 1 Fall von mind. 80 Sitzungen</p> <p>Schlussbeurteilung durch die Supervisoren</p> <p>Zweiter Bericht des Lektors</p> <p>Einzel- und Gruppensupervision zusammen mind. 150 Sitzungen davon mindestens 50 Sitzungen Einzelsupervision und mindestens 70 Gruppensupervision</p> <p>Zweijährige fallverantwortliche klinische Tätigkeit zu 100 Prozent (bei Teilzeit entsprechend länger, Arbeitspensum bei Teilzeit mindestens 40 Prozent)</p> <p>Bis zum Abschluss der Diplomprüfungen müssen aus allen Basis- und Aufbaufächern mindestens weitere 375 Credits nachgewiesen werden, davon mindestens 250 Credits aus den folgenden Aufbaufächern:</p> <p>Prüfungsseminar Wort-Assoziations-Test 6 Credits</p> <p>Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte 20 Credits</p> <p>Klinische Psychiatrie 10 Credits</p> <p>Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis 20 Credits</p> <p>Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie 40 Credits</p> <p>Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis 10 Credits</p> <p>Grundlagen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden 10 Credits</p> <p>Setting und Rahmenbedingungen 4 Credits</p> <p>Klinische Arbeit mit Träumen bei Erwachsenen 20 Credits</p> <p>Klinische Arbeit mit Mythen und Märchen 20 Credits</p> <p>Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Erwachsenen und die klinische Praxis 10 Credits</p> <p>Tiefenpsychologisches Verständnis des Sandspiels bei Erwachsenen und die klinische Praxis 10 Credits</p> <p>Imagination in der klinischen Praxis 10 Credits</p> <p>Der Individuationsprozess und seine Symbole 10 Credits</p>	<p>Ende der Examenperiode</p>
---	-------------------------------

Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie bei Kindern und Jugendlichen	10 Credits	
Vergleichende Religionswissenschaft und Spiritualität	10 Credits	
Kulturanthropologie	10 Credits	
Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen	10 Credits	
Existenzielle Fragen des Menschseins	10 Credits	

Mündliche Prüfungsfächer Diplom, Programm E		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.
2	Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Erwachsenen und die klinische Praxis	40 min.

Schriftliches Prüfungsfach Diplom, Programm E		Dauer
3	Existenzielle Fragen sowie gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie	6 Stunden Klausur oder Diplomarbeit

Das schriftliche Prüfungsfach kann wahlweise am Institut als 6-stündige Klausur abgelegt werden oder als circa 40-seitige Diplomarbeit mit einer anschliessenden mündlichen Diskussion (40 Minuten) erfolgen.

b. Anforderungen Programm K

Vorprüfungen

Voraussetzung für die Vorprüfung I, Programm K		zu erfüllen bis
Mindestens 1 Semester als Weiterbildungskandidat Mindestens 60 Credits in den Basisfächern		Anmeldetermin
125 Credits in den Basisfächern, davon mindestens		Ende der Exa- mensperiode
Basis-Diagnostik	10 Credits	
Anamnese bei Kindern und Jugendlichen	10 Credits	
Projektive Testverfahren	6 Credits	
Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	10 Credits	
Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	10 Credits	
Ethik, Berufskodex und Berufspflichten	4 Credits	
Grundlagen der Analytischen Psychologie	20 Credits	
Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits	
Vergleichende Entwicklungspsychologie	4 Credits	
Die psychotherapeutische Praxis in der analytischen Psychologie bei Kindern und Jugendlichen	10 Credits	
Der Traum beim Kind und Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits	

Mündliches Prüfungsfach Vorprüfung I, Programm K		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie	40 min.

Fallberechtigung

Fallberechtigung

Eteilt die Studiendirektion nach bestandener Vorprüfung I und dem Nachweis von 125 Credits in den Basisfächern

Voraussetzung für die Vorprüfung II, Programm K		zu erfüllen bis
Bestandene Vorprüfung I Seminararbeit über symbolisches Material		Anmeldetermin

Mindestens 3 Semester und nicht später als im 4. Semester nach Studienbeginn Mindestens 75 Sitzungen persönliche Selbsterfahrung	Ende der Examenperiode
---	------------------------

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfung II, Programm K		Dauer
1	Der Traum beim Kind oder Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
2	Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.

Standortinterviews mit der Aufnahmekommission

Standortinterviews

ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit frühestens am Ende des 4. Studiensemesters (erster Bericht des Supervisors und des Lektors müssen dem Studiensekretariat vorliegen).

Diplominterview mit der Aufnahmekommission

Diplominterview nach der Fallprüfung

Nach der „Prüfung über den individuellen Fall“.

Sobald das Studiensekretariat den Termin für die Fallprüfung mitgeteilt hat, vereinbart der Studierende den Diplominterviewtermin mit dem Koordinator der individuellen Aufnahmekommission.

Diplomprüfungen

Voraussetzungen für die Diplomprüfungen, Programm K	zu erfüllen bis
Schriftliche erste Beurteilung der Fallarbeit nach mind. 250 Sitzungen durch die Supervisoren Erster Bericht des Lektors über den ausführlichen und den kurzen Fallbericht, s.S.24 Seminararbeit über einen projektiven Test Wahlweise: Der vom Betreuer akzeptierte Anamnesebericht oder die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit zur Interaktion in der Familie Zwei ausführliche Fallberichte für die Prüfung „Individualfall“	Anmeldetermin
8 kurze Fallberichte	3 Monate vor Ende der Examenperiode
Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt mind. 8 Semester	Ende der Examenperiode

<p>Mindestens 150 Sitzungen persönliche Selbsterfahrung</p> <p>Mind. 500 Fallsitzungen mit mind. 10 Patienten beider Geschlechter, 2 Fälle von mind. 30 Sitzungen</p> <p>Schlussbeurteilung durch die Supervisoren</p> <p>Zweiter Bericht des Lektors</p> <p>Einzel- und Gruppensupervision zusammen mind. 150 Sitzungen davon mindestens 50 Sitzungen Einzelsupervision und mindestens 70 Gruppensupervision</p> <p>Zweijährige fallverantwortliche klinische Tätigkeit zu 100 Prozent (bei Teilzeit entsprechend länger, Arbeitspensum bei Teilzeit mindestens 40 Prozent)</p> <p>Bis zum Abschluss der Diplomprüfungen müssen aus allen Basis- und Aufbaufächern mindestens weitere 375 Credits nachgewiesen werden, davon mindesten 250 Credits aus den folgenden Aufbaufächern:</p> <p>Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte 10 Credits</p> <p>Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis 20 Credits</p> <p>Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie 10 Credits</p> <p>Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis 10 Credits</p> <p>Grundlagen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden 10 Credits</p> <p>Setting und Rahmenbedingungen 4 Credits</p> <p>Klinische Arbeit mit Mythen und Märchen 20 Credits</p> <p>Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie bei Kindern und Jugendlichen 40 Credits</p> <p>Klinische Arbeit mit Träumen von Kindern und Jugendlichen 20 Credits</p> <p>Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis 15 Credits</p> <p>Tiefenpsychologisches Verständnis des Sandspiels bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis 15 Credits</p> <p>Symbolik des kindlichen Spiels 10 Credits</p> <p>Kinder- und Jugendpsychiatrie 10 Credits</p>	
---	--

Einführung in familientherapeutische Konzepte	10 Credits	
Elternarbeit und Elternbegleitung	6 Credits	
Vergleichende Religionswissenschaft und Spiritualität	10 Credits	
Kulturanthropologie	10 Credits	
Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen	10 Credits	
Existenzielle Fragen des Menschseins	10 Credits	

Mündliche Prüfungsfächer Diplom, Programm K		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall eines Kindes oder Jugendlichen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.
2	Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Kindern oder Jugendlichen und die klinische Praxis	40 min.

Schriftliches Prüfungsfach Diplom, Programm K		Dauer
Existenzielle Fragen sowie gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie		6 Stunden Klausur oder Diplomarbeit

Das schriftliche Prüfungsfach kann wahlweise am Institut als 6-stündige Klausur abgelegt werden oder als circa 40-seitige Diplomarbeit mit einer anschliessenden mündlichen Diskussion (40 Minuten) erfolgen.

c. Anforderungen Programm C

Vorprüfungen

Voraussetzung für die Vorprüfung I, Programm C		zu erfüllen bis
Mindestens 1 Semester als Weiterbildungskandidat Mindestens 60 Credits in den Basisfächern		Anmeldetermin
125 Credits in den Basisfächern, davon mindestens		Ende der Exa- mensperiode
Basis-Diagnostik	10 Credits	
Anamnese bei Kindern und Jugendlichen	10 Credits	
Projektive Testverfahren	6 Credits	
Einführung in den Wort-Assoziations-Test	4 Credits	
Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	10 Credits	
Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	10 Credits	
Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychotherapie	10 Credits	
Ethik, Berufskodex und Berufspflichten	4 Credits	
Grundlagen der Analytischen Psychologie	10 Credits	
Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits	
Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	8 Credits	
Vergleichende Entwicklungspsychologie	4 Credits	
Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	10 Credits	
Der Traum beim Kind und Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht	6 Credits	

Mündliches Prüfungsfach Vorprüfung I, Programm C		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie	40 min.

Fallberechtigung

Fallberechtigung

Erteilt die Studiendirektion nach bestandener Vorprüfung I und dem Nachweis von 125 Credits in den Basisfächern

Voraussetzung für die Vorprüfung II, Programm C	zu erfüllen bis
Bestandene Vorprüfung I Seminararbeit über symbolisches Material	Anmeldetermin
Mindestens 3 Semester und nicht später als im 4. Semester nach Studienbeginn Mindestens 75 Sitzungen persönliche Selbsterfahrung	Ende der Examenperiode

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfung II, Programm C		Dauer
1	Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht oder alternativ Der Traum beim Kind oder Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
2	Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.

Standortinterviews mit der Aufnahmekommission

Standortinterviews

ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit frühestens am Ende des 4. Studienseesters (erster Bericht des Supervisors und des Lektors müssen vorliegen).

Diplominterview mit der Aufnahmekommission

Diplominterview nach der Fallprüfung

Nach der „Prüfung über den individuellen Fall“.

Sobald das Studiensekretariat den Termin für die Fallprüfung mitgeteilt hat, vereinbart der Studierende den Diplominterviewtermin mit dem Koordinator der individuellen Aufnahmekommission.

Diplomprüfungen

Voraussetzungen für die Diplomprüfungen, Programm C	zu erfüllen bis
Schriftliche erste Beurteilung der Fallarbeit nach mind. 250 Sitzungen durch die Supervisoren Erster Bericht des Lektors über den ausführlichen und den kurzen Fallbericht, s.S.24 Wahlweise: Schriftliche Ausarbeitung des Wortassoziations-Tests bei einem Patienten oder die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit über einen projektiven Test	Anmeldetermin

<p>Wahlweise: Der vom Betreuer akzeptierte Anamnesebericht oder die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit zur Interaktion in der Familie</p> <p>Zwei ausführliche Fallberichte über Erwachsene für die Prüfung „Individueller Fall“</p> <p>Zwei ausführliche Fallberichte über Kinder/Jugendliche für die Prüfung „Individueller Fall“</p>											
<p>6 kurze Fallberichte</p>	<p>3 Monate vor Ende der Examenperiode</p>										
<p>Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt mind. 8 Semester</p> <p>Mindestens 150 Sitzungen persönliche Selbsterfahrung</p> <p>Mind. 500 Fallsitzungen mit mind. 10 Patienten beider Geschlechter, 1 Erwachsenenfall von mind. 80 Sitzungen, ein Fall eines Kindes/Jugendlichen von mind. 30 Sitzungen</p> <p>Schlussbeurteilung durch die Supervisoren</p> <p>Zweiter Bericht des Lektors</p> <p>Einzel- und Gruppensupervision zusammen mind. 150 Sitzungen davon mindestens 50 Sitzungen Einzelsupervision und mindestens 70 Gruppensupervision</p> <p>Zweijährige fallverantwortliche klinische Tätigkeit zu 100 Prozent (bei Teilzeit entsprechend länger, Arbeitspensum bei Teilzeit mindestens 40 Prozent)</p> <p>Bis zum Abschluss der Diplomprüfungen müssen aus allen Basis- und Aufbaufächern mindestens weitere 375 Credits nachgewiesen werden, davon mindesten 256 Credits aus den folgenden Fächern:</p> <table data-bbox="501 1619 1193 1977"> <tr> <td>Prüfungsseminar Wort-Assoziations-Test</td> <td>6 Credits</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte</td> <td>10 Credits</td> </tr> <tr> <td>Klinische Psychiatrie</td> <td>10 Credits</td> </tr> <tr> <td>Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis</td> <td>10 Credits</td> </tr> <tr> <td>Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychotherapie</td> <td>20 Credits</td> </tr> </table>	Prüfungsseminar Wort-Assoziations-Test	6 Credits	Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	10 Credits	Klinische Psychiatrie	10 Credits	Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	10 Credits	Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychotherapie	20 Credits	<p>Ende der Examenperiode</p>
Prüfungsseminar Wort-Assoziations-Test	6 Credits										
Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte	10 Credits										
Klinische Psychiatrie	10 Credits										
Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis	10 Credits										
Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychotherapie	20 Credits										

Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis	10 Credits
Grundlagen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden	10 Credits
Setting und Rahmenbedingungen	4 Credits
Klinische Arbeit mit Träumen bei Erwachsenen	10 Credits
Klinische Arbeit mit Mythen und Märchen	10 Credits
Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Erwachsenen und die klinische Praxis	10 Credits
Imagination in der klinischen Praxis	10 Credits
Der Individuationsprozess und seine Symbole	10 Credits
Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	20 Credits
Klinische Arbeit mit Träumen von Kindern und Jugendlichen	10 Credits
Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis	10 Credits
Tiefenpsychologisches Verständnis des Sandspiels bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis	10 Credits
Symbolik des kindlichen Spiels	10 Credits
Kinder- und Jugendpsychiatrie	10 Credits
Einführung in familientherapeutische Konzepte	10 Credits
Elternarbeit und Elternbegleitung	6 Credits
Vergleichende Religionswissenschaft und Spiritualität	10 Credits
Kulturanthropologie	10 Credits
Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen	10 Credits
Existenzielle Fragen des Menschseins	10 Credits

Mündliche Prüfungsfächer Diplom, Programm C		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.

2	Prüfung über den Individuellen Fall eines Kindes oder Jugendlichen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min
3	Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Erwachsenen und die klinische Praxis oder alternativ Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Kindern oder Jugendlichen und die klinische Praxis	40 min.

Schriftliches Prüfungsfach Diplom, Programm C		Dauer
4	Existenzielle Fragen sowie gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie	6 Stunden Klausur oder Diplomarbeit

Das schriftliche Prüfungsfach kann wahlweise am Institut als 6-stündige Klausur abgelegt werden oder als circa 40-seitige Diplomarbeit mit einer anschliessenden mündlichen Diskussion (40 Minuten) erfolgen.

E. INKRAFTTRETEN

Das „Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ trat mit Beschluss des Vorstand Lehre und Genehmigung durch das Curatorium am 01.04.2015 in Kraft und wurde mit Beschluss des Vorstand Lehre und Genehmigung des Curatoriums am 01.10.2018 sowie am 1.1.2022 revidiert.